

INHALTSVERZEICHNIS ABl. 12/18

Wiesbaden, den 14. Dezember 2018

AMTLICHER TEIL

RECHTSVORSCHRIFTEN

- Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Entfristung befristeter Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums 1132

VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

- Verteilen von Schriften, Aushänge und Sammlungen in den Schulen 1133
- Richtlinie für Schülerzeitungen und Schulzeitungen 1134
- Elternspenden zur Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an öffentlichen Schulen 1138
- Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über die Durchführung der Lernmittelfreiheit 1142

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

- a) im Internet 911
- b) für das schulbezogene Einstellungsverfahren 912
- c) für die pädagogische Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Fachlehrerinnen und Fachlehrer-anwärter für arbeitstechnische Fächer 913
- d) für den Auslandsschuldinst 914
- e) für pädagogische Mitarbeiter/-innen 916

NICHTAMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN DES HESS. KULTUSMINISTERIUMS

- Individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen von Osterferriencamps in den hessischen Osterferien 1151

SCHÜLERWETTBEWERBE

- Europäischer Statistikwettbewerb 2019 für Schüler/-innen der Klassen 8 -13 1153
- Malwettbewerb 2019 – Jugend malt 1153
- „Märchenhaft! Sagenhaft! Fabelhaft!“ 1154

VERANSTALTUNGEN UND HINWEISE

- FGCU-Preise 2019 1155
- Deutsche SchülerAkademie 2019 1155
- 8. Hessische Gesundheitsspiele „Einfach bewegend!“ des Hessischen Kultusministeriums und der AOK Hessen 1156

BUCHBESPRECHUNGEN

- Kurzbeschreibung des Sammelbandes „Berufsorientierung in der Krise? Der Übergang von der Schule in den Beruf“ 1158

Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums

Herausgeber:

Hessisches Kultusministerium,
Luisenplatz 10, 65185 Wiesbaden,
Telefon (06 11) 36 80, Telefax (06 11) 36 82 09 9

Verantwortlich für den Inhalt: Ministerialrat Udo Giegerich
Redaktion: Sebastian Hellweger

Verlag, Druck und Vertrieb:
MENTHAMEDIA AG

Ajtoschstraße 6
90459 Nürnberg

Telefon +49 (0)911 27400-0
Telefax +49 (0)911 27400-91
E-Mail: info@menthamedia.de

Vorstand: Klaas Fischer, Stefan Paulsen, Ralph Stemper

Anzeigenleitung: Philipp Schmitt
Telefon: +49 (0)911 27400-19
E-Mail: philipp.schmitt@menthamedia.de

Abonnenenverwaltung
Telefon +49 (0)911 27400-0
Telefax +49 (0)911 27400-91
E-Mail: aboverwaltung@menthamedia.de

Jahresbezugspreis: 32,00 EUR (einschl. MwSt. und Versandkosten). Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 64 Seiten 4,00 EUR. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,20 EUR je zusätzlich angefangenen 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zuzüglich Porto u. Verpackung. Erscheinungsweise monatlich, zur Monatsmitte. Bestellungen für Abonnements und Einzelhefte nur an den Verlag. Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn es nicht 3 Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Zuschriften und Rezensionsexemplare an die Redaktion. Für unaufgefordert eingesandte Rezensionsexemplare besteht keine Verpflichtung zur Rezension oder Anspruch auf Rücksendung.

AMTLICHER TEIL

RECHTSVORSCHRIFTEN

Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Entfristung befristeter Rechtsvorschriften im Geschäftsbereich des Hessischen Kultusministeriums Vom 5. November 2018

– Gült.-Verz. 7200, 7203 –

Artikel 1

Änderung der Zweihundertundsechundsiebzigsten Verordnung über Lehrpläne

Aufgrund des § 4 Abs. 5 und 6 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), verordnet der Kultusminister:

In § 4 Satz 2 der Zweihundertundsechundsiebzigsten Verordnung über Lehrpläne vom 26. November 2009 (ABl. 2010 S. 2), geändert durch Verordnung vom 19. November 2012 (ABl. S. 710), wird die Angabe „2018“ durch „2026“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über die Zulassung von Schulbüchern und digitalen Lehrwerken

Aufgrund des § 10 Abs. 5 in Verbindung mit § 185 Abs. 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), verordnet der Kultusminister:

§ 11 Satz 2 der Verordnung über die Zulassung von Schulbüchern und digitalen Lehrwerken vom 21. April 2013 (ABl. S. 274) wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 5. November 2018

Der Hessische Kultusminister

Prof. Dr. Lorz

AMTLICHER TEIL

VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

Verteilen von Schriften, Aushänge und Sammlungen in den Schulen

Erlass vom 1. November 2018

Z.3 – 821.500.000-00003

– Gült.-Verz. 7200 –

I.

Verteilen von Schriften und sonstigem Material

In den Schulen dürfen an die Schülerinnen und Schüler oder über diese an die Eltern nur Schreiben, Druckschriften und sonstige Materialien verteilt werden,

1. die herausgegeben werden von
 - a) den Schulaufsichtsbehörden,
 - b) der Hessischen Lehrkräfteakademie,
 - c) den Studienseminaren,
 - d) der Schule,
 - e) sonstigen Behörden in Hessen (z.B. Agenturen für Arbeit, Gesundheitsämter, Hessische Landeszentrale für politische Bildung);
2. die im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Aufgaben herausgegeben werden von
 - a) den Elternvertretungen (Klassen- und Schulelternbeirat, Kreis- und Stadtelternbeirat, Landeselternbeirat),
 - b) den Schülervvertretungen (Schülerrat, Kreis- und Stadtschülerrat, Landesschülerrat) und den Studierendenvertretungen,
 - c) den Schulträgern;
3. die herausgegeben werden
 - a) im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen oder zugelassenen Sammlungen in den Schulen von den dafür Zuständigen,

- b) von sonstigen Personen, Verbänden, Organisationen und außerhessischen Behörden, sofern die Schulleitung vorher zugestimmt hat.

Die in Nr. 2 Genannten dürfen nur von ihnen herausgegebene Mitteilungen oder Druckschriften sowie solche der ihnen zugeordneten Einrichtungen (z.B. Kreis- oder Landeselternbeirat, Landesschülerrat) in den Schulen verteilen, nicht jedoch solche von anderen Einrichtungen oder Verbänden.

Die Verteilung von Werbematerial (z.B. anlässlich von Elternbeiratswahlen, von politischen Parteien, von Verbänden und Organisationen) ist nach § 3 Abs. 15 Satz 1 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), nicht gestattet. Bestehen Zweifel, ob Schreiben, Druckschriften oder andere Materialien sich im Rahmen der Zuständigkeit und Aufgaben der in Nr. 2 und Nr. 3 Buchst. a Genannten halten, ist vor der Verteilung die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes einzuholen.

II.

Post des Schulelternbeirats und des Schülerrats

An den Schulelternbeirat oder an den Schülerrat der Schule gerichtete Post ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Schulelternbeirats sowie an die Schulsprecherin oder den Schulsprecher ungeprüft und unverzüglich weiterzuleiten, wenn diese bei der Schule eingeht. Das Gleiche gilt für die Weiterleitung der vom Vorstand des Schulelternbeirats oder der Schülervvertretung an die Mitglieder der Gremien gerichtete Post.

III.

Mitteilungen von Berufsverbänden

Mitteilungen von Berufsverbänden an die Lehrerinnen und Lehrer sollen im Lehrerzimmer ausge-

legt, an einem dafür bestimmten Schwarzen Brett ausgehängt oder an die Lehrkräfte verteilt werden, wenn es sich um spezifisch koalitionsgemäße Informationen oder Werbung im Rahmen des Artikel 9 Abs. 3 GG handelt und diese mit geltendem Recht in Einklang stehen. Bestehen Zweifel, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist die Entscheidung des Staatlichen Schulamtes einzuholen; dieses hat den Berufsverband von einer ablehnenden Entscheidung zu unterrichten.

IV. Aushänge in Schulen

1. Für die Schülervertretung der Schule ist ein schwarzes Brett zur Verfügung zu stellen. Aushänge des Schülerrats, die sich ausschließlich auf Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich der Schülervertretung in der Schule beziehen, zu dem auch die Weitergabe von Mitteilungen und Informationen des Landesschülerrats und der Kreis- und Stadtschülerräte gehören, die diese im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Aufgaben herausgeben, bedürfen nicht der Zustimmung der Schulleitung. Sie sind jedoch in allen Fällen durch einen Sichtvermerk des Vorstandes des Schülerrats zu kennzeichnen. Nicht durch einen Sichtvermerk gekennzeichnete Aushänge sind nicht zulässig und erforderlichenfalls unverzüglich durch die Schulleitung oder einen Beauftragten zu entfernen; der Schülerrat ist hierüber zu informieren. Die Verantwortung für das schwarze Brett trägt der Schülerrat. Die vorstehenden Regelungen gelten auch für den Studierendenrat.
2. Plakate und sonstige Druckwerke, die für Erziehung und Unterricht förderlich sind (Veranstaltungshinweise von Volkshochschulen, Theatern, Jugendmusikschulen usw.), können mit Zustimmung der Schulleitung ausgehängt werden.
3. Alle anderen Aushänge in der Schule dürfen nur zugelassen werden, wenn sie mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule und den Grundsätzen der parteipolitischen und weltanschaulichen Neutralität vereinbar sind. Sie bedürfen stets eines Sichtvermerks der Schulleitung. Aushänge ohne einen Sichtvermerk sind unverzüglich durch die Schulleitung oder einen Beauftragten zu entfernen.

V. Sammlungen

Sammlungen und Verkäufe von Eintrittskarten, Materialien sozialer Organisationen und dergleichen sind in den Schulen grundsätzlich nicht gestattet. Dies gilt nicht für die Einziehung von Geldbeträgen für Schulveranstaltungen wie z.B. für den gemeinsamen Besuch einer Theaterveranstaltung und für die Erhebung des Jahresbeitrags für das Jugendherbergswerk. Weitere mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zu vereinbarende Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung. Dies gilt auch für durch die Schule organisierte Sammlungen und Verkäufe außerhalb des Schulgeländes.

Schülerinnen und Schüler und Eltern sind darauf hinzuweisen, dass die Teilnahme an Sammlungen und Veranstaltungen, die finanzielle Aufwendungen der Eltern erfordern, freiwillig ist.

VI. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Richtlinie für Schülerzeitungen und Schulzeitungen

Erlass vom 6. November 2018
Z.3 – 819.200.001-00004
– Gült.-Verz. 7200 –

A. Allgemeines

1. Schüler- und Schulzeitungen unterscheiden sich nach § 126 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes dadurch, dass die Schülerzeitung nicht der Einflussnahme und der Verantwortung der Schule unterliegt, während die Schulzeitung ein Organ der Schule ist, das mit Zustimmung und unter der Verantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters für die Schule herausgegeben wird. Dieser Unterschied kommt im Namen und im Impressum zum Ausdruck.

- 1.1. Die Schülerzeitung ist weder an eine bestimmte Schule noch an eine bestimmte Schulform gebunden. Sie trägt einen beliebigen Namen (z.B. das Krokodil), aber keinen bestimmten Schulnamen. Zulässig sind dagegen Bezugnahmen auf die Schule im Untertitel (z. B. „Herausgegeben von Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums in X“ oder „Herausgegeben von Schülerinnen und Schülern der Frankfurter Berufsschulen“).
- 1.2. Die Schulzeitung trägt in der Regel den Namen der Schule; sie ist ausdrücklich als Schulzeitung bezeichnet und nennt im Impressum als Verantwortlichen oder Verantwortliche im Sinne des Presse- oder des Rundfunkrechts die Schulleiterin oder den Schulleiter oder eine Lehrkraft. Mehrere Schulen eines Schulorts können eine gemeinsame Schulzeitung herausgeben. Die beteiligten Schulen einigen sich in diesem Fall darauf, wer im Impressum als Verantwortliche oder als Verantwortlicher erscheint.
2. Die Grundrechte der freien Meinungsäußerung und der Pressefreiheit stehen auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Schüler- und Schulzeitungen zu. Eine Zensur findet nicht statt. Die genannten Grundrechte finden ihre Schranken insbesondere in den Vorschriften des Presse- und Rundfunkrechts, des Urheberrechts, der Persönlichkeitsrechte einschließlich des Datenschutzrechts und des Strafrechts (wichtige Beispiele s. Anlage).
 - 2.1. Schüler- und Schulzeitungen sind Druckwerke im Sinne des Hessischen Gesetzes über Freiheit und Recht der Presse. Sie müssen daher ein Impressum aufweisen, das mindestens die Namen und Anschriften der verantwortlichen Redakteurin oder des verantwortlichen Redakteurs, des Druckers und ggf. des Verlegers enthält. Erscheint die Zeitung periodisch, sind zudem einmal jährlich die Anteilseigner des Verlags samt ihrer Beteiligungsverhältnisse an ihm zu nennen. Wird die Zeitung als Onlineausgabe publiziert, muss die verantwortliche Redakteurin oder der verantwortliche Redakteur mindestens 21 Jahre alt und voll geschäftsfähig sein. Werbung muss vom redaktionellen Inhalt klar getrennt und leicht als solche erkennbar sein.

Auch in Online-Zeitungen und Onlineausgaben gedruckter Zeitungen ist eine Häufung von Werbeinhalten zu vermeiden. Bei Tatsachenbehauptungen steht ungeachtet ihres Wahrheitsgehaltes der betroffenen Person ein Recht auf Gegendarstellung zu.

- 2.2. Auch in Online-Zeitungen und Onlineausgaben gedruckter Zeitungen sind an benutztem Fremdmaterial bestehende Urheber- und Leistungsschutzrechte zu beachten. Wo immer möglich sollte selbst erstelltes Material benutzt werden. Im Übrigen sollte Material benutzt werden, dessen Urheberin oder Urheber es als kostenfrei nutzbar und, sofern es in veränderter Form wiedergegeben werden soll, als frei veränderbar gekennzeichnet hat (etwa als Creative-Commons-Lizenz „BY-ND“ oder nur „BY“).
- 2.3. Personenbezogene Daten dürfen nur insoweit verarbeitet werden, als die Nutzerinnen und Nutzern hierzu ihre Einwilligung erteilt haben. Die Verwendung von Analysetools, insbesondere von Cookies, Skripten oder eingebetteten Objekten, ist nur zulässig, wenn auf eine für die Nutzerinnen und Nutzer gut erkennbare Weise darauf hingewiesen wird, dass sie verwendet werden und u. U. Dritten den Zugriff auf personenbezogene Daten der Nutzerinnen und Nutzer ermöglichen.

B. Schülerzeitungen

1. Inhalt und Aufgabe

- 1.1. Inhalt einer Schülerzeitung kann alles sein, was Schülerinnen und Schüler interessiert, sie zur geistigen Auseinandersetzung anregt und zur Stellungnahme herausfordert. Dies verpflichtet nicht zur Begrenzung auf schulische Themen. Die Redakteurinnen und Redakteure und die Herausgeber sollen aber adressatengerecht für Schülerinnen und Schüler, und zwar möglichst für solche aller an der jeweiligen Schule vorhandenen Jahrgänge schreiben. Aufgeschlossenheit für verschiedene Werthaltungen und Unabhängigkeit sind Gebot für jede Schülerzeitung. Daher können verschiedene politische Überzeugungen in den Beiträgen zu Wort kommen.

1.2. Die Schülerzeitung soll durch Gedankenaustausch, Bericht und Kritik das Schulleben bereichern, die Schülerinnen und Schüler – möglichst auch Lehrerinnen und Lehrer sowie die Eltern – zur Mitarbeit anregen, die Schulgemeinschaft und die Arbeit der Schülersvertretung fördern und damit ihren Teil zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule beitragen. Das kann sie nur, wenn die an der Zeitung Mitarbeitenden sich bemühen, wahrheitsgemäß zu berichten, sachlich zu argumentieren und zu kommentieren und taktvoll zu kritisieren. Dabei ist es wünschenswert, den Willen zu konstruktiven Vorschlägen erkennen zu lassen. Eine faire Berichterstattung nach dem Pressekodex des Deutschen Presserates ist anzustreben. Beiträge Dritter z. B. in Diskussionsforen einer Online-Schülerzeitung oder einer Schülerzeitung als Onlineausgabe müssen in kurzen Abständen überprüft und, sofern ihre Unbedenklichkeit nicht positiv festgestellt werden kann, zeitnah gelöscht werden.

1.3. Online-Schülerzeitungen und Onlineausgaben gedruckter Schülerzeitungen sollen barrierefrei im Sinne des § 3 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (HessBGG) in der jeweils geltenden Fassung gestaltet sein.

2. Verantwortung und Mitarbeit

2.1. Die Schülerzeitung ist keine Veranstaltung der Schule. Ihre Herausgabe unterliegt nicht der Erlaubnis der Schulleitung, der beratenden Lehrerin oder des beratenden Lehrers oder der Schulaufsichtsbehörde. Die presserechtliche Verantwortung für Inhalt und Form der Schülerzeitung tragen in der Regel Herausgeberinnen oder Herausgeber, Redakteurinnen oder Redakteure aus der Schülerschaft. Es ist jedoch zu begrüßen, wenn die Schülerzeitung eine Lehrerin zur Beraterin oder einen Lehrer zum Berater wählt. Sie oder er wird jedoch nicht schon dadurch für den Inhalt der Schülerzeitung verantwortlich. Auch ist die laufende Zusammenarbeit mit der Schülersvertretung und der Elternschaft wünschenswert, z. B. im Rahmen von Redaktionsbesprechungen.

2.2. Von der presse- und rundfunkrechtlichen Verantwortung ist die rechtsgeschäftliche Verantwortung zu unterscheiden. Soweit die

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Schülerzeitung minderjährig sind, gelten die allgemeinen Grundsätze des bürgerlichen Rechts für Rechtsgeschäfte Minderjähriger (§§ 107 ff. BGB). Die Verantwortung tragen in der Regel ihre Eltern. Eine Haftung kommt allerdings kaum in Frage, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schülerzeitung sich an die Empfehlungen dieser Richtlinie halten. Es ist ratsam, geschäftliche Vorgänge, die größere finanzielle Auswirkungen haben können, mit den jeweiligen gesetzlichen Vertretern (i. d. R. den Eltern) vorher zu erörtern.

2.3. Schülerinnen und Schüler, die eine Schülerzeitung herausgeben oder herausgeben wollen, melden das Vorhaben ihrer Schulleitung; diese erklärt ihnen die Rechte und Pflichten als Herausgeberinnen und Herausgeber, Redakteurinnen und Redakteure, macht sie auf die für sie wichtigsten Gesetze aufmerksam und setzt die Eltern der Schülerinnen und Schüler von der Absicht, eigenverantwortlich eine Schülerzeitung herauszugeben, schriftlich in Kenntnis. Dabei ist auch auf die vorstehend geschilderte rechtliche Situation der Schülerzeitung hinzuweisen. Dies sollte die Schülerinnen und Schüler und ihre Eltern jedoch nicht entmutigen, sondern ihnen am praktischen Beispiel zeigen, dass Freiheit und Verantwortung untrennbar verbunden sind und mit der Freiheit immer auch die Verantwortung wächst.

3. Kosten und Vertrieb

3.1. Schülerzeitungen finanzieren sich selbst. Ihre Kosten werden durch den Verkaufserlös und aus Spenden, Sponsoringmitteln oder Werbeeinnahmen gedeckt. Beihilfen aus Mitteln der Elternspende sind zulässig. Es besteht keine Umsatzsteuerpflicht, wenn die Umsätze im Jahr 17 500 € nicht übersteigen. Sofern diese Grenze überschritten wird, sollte zur Klärung der sich dann ergebenden Fragen das zuständige Finanzamt um Rat gebeten werden. Über die Einnahmen und Ausgaben ist in einfacher Form (Führung eines Kassenbuches, keine Einnahmen und Ausgaben ohne Belege, regelmäßige Rechnungslegung) Buch zu führen.

3.2. Schulen können die Herausgabe von Schülerzeitungen fördern, indem sie nach ihren Möglichkeiten Räume, Gerätschaften und

Materialien bereitstellen. Der Druck von Schülerzeitungen auf schuleigenen Geräten bedarf der vorherigen Zustimmung des Schulträgers.

- 3.3. Schülerzeitungen dürfen in den Schulen vertrieben werden. Hierzu bedarf es keiner besonderen Erlaubnis durch die Schulleitung. Der Vertrieb von Schülerzeitungen auf dem Schulgrundstück darf nicht von einer Überprüfung des Inhalts der Schülerzeitung durch die Schulleitung abhängig gemacht werden. Das Datum des Vertriebs einer jeden Ausgabe ist der Schulleitung rechtzeitig mitzuteilen.
- 3.4. Die Freiheit von jeglicher Zensur bei Schülerzeitungen bedeutet nicht, dass ihr Vertrieb in den Schulen in einem rechtsfreien Raum stattfindet. Die Schülerzeitungen unterliegen auch hier den allgemeinen Gesetzen. Hinzu treten die Vorgaben des Schulrechts. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann die Verteilung der Schülerzeitung auf dem Schulgelände daher nach erfolgloser Durchführung eines Gesprächs mit den Redakteurinnen und Redakteuren untersagen, wenn die Verteilung die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule nach § 2 HSchG oder den Schulfrieden gefährden würde.

C. Schulzeitungen

1. Inhalt und Aufgabe

Die Schulzeitung ist ein Organ der Schule. Ihre Herausgabe ist eine schulische Veranstaltung. Das zum Inhalt und zur Aufgabe von Schülerzeitungen in Abschnitt B Nr. 1 Gesagte gilt sinngemäß auch für Schulzeitungen. Eine barrierefreie Gestaltung von Online-Schulzeitungen ist nach § 14 Abs. 1 HessBGG in der jeweils geltenden Fassung schrittweise sicherzustellen.

2. Verantwortung und Mitarbeit

Die Schulzeitung wird unter der Verantwortung der Schulleiterin oder des Schulleiters herausgegeben und redigiert. Sie oder er kann die presserechtliche Verantwortung einer Lehrerin oder einem Lehrer der Schule übertragen. Die oder der für die Schulzeitung Verantwortliche ist als Amtsträger und Mitarbeiter einer Dienststelle des Landes in vollem Umfang an die Vorgaben des Dienstrechts sowie

an den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule gebunden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in der Regel Lehrerinnen und Lehrern, Schülerinnen und Schüler sowie Eltern. Den Schülerinnen und Schülern, die an der Schulzeitung mitarbeiten, soll so viel Freiheit wie möglich bei der inhaltlichen und formalen Gestaltung gewährt werden. Die Mitarbeit anderer mit der Schule verbundener Personen wie etwa ehemaliger Schülerinnen und Schülern kann ermöglicht werden; eine Einflussnahme anderer schulfremder Personen oder Institutionen auf die Schulzeitung ist unzulässig.

3. Kosten und Vertrieb

Für die Finanzierung und den Vertrieb der Schulzeitung gilt Abschnitt B Nr. 3.1 Satz 1 bis 5 sinngemäß. Abweichend von Abschnitt B Nr. 3.1 Satz 6 sind für die Kontenführung die für Schulgirokonto geltenden Bestimmungen zu beachten. Für die Beschaffung z. B. von Druckleistungen gilt das Vergaberecht. Etwaige Überschüsse der Schulzeitung sind für diese selbst oder für andere Zwecke der Schule zu verwenden. Über die Verwendung im Einzelnen entscheidet die Schulkonferenz.

D. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt der Erlass „Richtlinie für Schülerzeitungen und Schulzeitungen“ vom 8. Dezember 2017 (ABl. 2018 S. 32) außer Kraft.

Anlage

Zentrale, für Schüler- und Schulzeitungen relevante Vorschriften

Verwendete Abkürzungen:

DS-GVO = Datenschutz-Grundverordnung;

HPrG = Hessisches Pressegesetz;

KUG = Kunsturhebergesetz;

RStV = Rundfunkstaatsvertrag;

StGB = Strafgesetzbuch;

TMG = Telemediengesetz;

UrhG = Urheberrechtsgesetz

1. Presse- und Rundfunkrecht (Medienrecht i. e. S.)

Impressumpflicht – §§ 6 und 7 HPrG (Print), § 55 Abs. 1 RStV (Online)

Pflicht zur Nennung einer oder eines Verantwortlichen – § 7 HPrG (Print), § 55 Abs. 2 RStV in Verbindung mit § 5 TMG (Online)

Pflicht zur Offenlegung der Beteiligungsverhältnisse – § 5 HPrG (Print)

Pflicht zur Kenntlichmachung von Werbung – § 8 HPrG (Print), § 58 Abs. 1 RStV sowie § 6 TMG (Online)

Gegendarstellungspflicht – § 9 HPrG (Print), § 56 RStV (Online)

2. Urheberrecht und Persönlichkeitsrechte

Recht des Urhebers, über die Veröffentlichung seines Werks zu entscheiden – § 12 UrhG

Recht des Urhebers, über die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung des Werks sowie von Bearbeitungen zu entscheiden – §§ 16, 17, 19a, 22 und 23 UrhG

Möglichkeit der vertraglichen Einräumung der vorgenannten Nutzungen – § 31 UrhG

Vergütungsanspruch des Urhebers – § 32 UrhG
Zulässigkeit von Zitaten ohne Einwilligung des Urhebers – § 51 UrhG

Pflicht zur Quellenangabe – § 63 UrhG

Zulässigkeit freier Benutzungen zur Schaffung neuer Werke ohne Einwilligung des Urhebers – § 24 UrhG

Recht, über Veröffentlichungen des eigenen Bildes zu entscheiden – § 22 KUG

Pflicht zur Duldung von Veröffentlichungen des eigenen Bildes – § 23 KUG

Informationspflichten bei der Erhebung von personenbezogenen Daten – Art. 13 und 14 DS-GVO
Auskunftsrecht der von einer Datenverarbeitung betroffenen Person – Art. 15 DS-GVO

Rechte auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Bearbeitung gespeicherter Daten – Art. 16 bis 18 DS-GVO

3. Strafrechtlicher Ehren- und Geheimnisschutz

Beleidigung, Verleumdung und üble Nachrede – §§ 185 bis 188 StGB

Verunglimpfung des Bundespräsidenten oder des Ansehens Verstorbener – §§ 90 und 189 StGB

Beschimpfung von Bekenntnissen, Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen – § 166 StGB

Wahrnehmung berechtigter Interessen (insbesondere Kunstkritik) – § 193 StGB

Volksverhetzung, Anleitung zu Straftaten und Ge-

waltdarstellung – §§ 130 bis 131 StGB

Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes – § 201 StGB

Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen – § 201a StGB

Ausspähen und Abfangen von Daten sowie Vorbereitungshandlungen dazu – §§ 202a bis 202c StGB

Elternspenden zur Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an öffentlichen Schulen

Erlass vom 6. November 2018

Z.3 – 818.000.120-00002

– Gült.-Verz. 7200 –

I.

1. Das Einsammeln von Spenden zur Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an öffentlichen Schulen sowie die Verwaltung und Verfügung über das Spendenaufkommen obliegt der Schulelternschaft. Den Eltern steht es frei, zu diesem Zweck privatrechtliche Vereinigungen zu bilden.
2. Geschäftsführung und Schriftverkehr sind so einzurichten, dass die Unabhängigkeit von der Schule gewährleistet und stets eindeutig erkennbar ist. Schreiben, die im Zusammenhang mit der Elternspende stehen, dürfen nicht von der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder von Lehrkräften der Schule unterschrieben oder mitgezeichnet werden.
3. Der Schulleiterin oder dem Schulleiter, Lehrkräften, sonstigen Schulbediensteten und Schülerinnen und Schülern wird untersagt, Einblick in die Spendenlisten der Elternschaft zu nehmen.

II.

Zum Einsammeln der Spenden, zur Verwaltung und hinsichtlich der Verfügung über das Spendenaufkommen wird folgendes Verfahren empfohlen:

1. Die Eltern bilden einen Förderverein, dem auch Personen beitreten können, die nicht der Schul-

gemeinde angehören. Der Förderverein errichtet ein Postgiro- oder Bankkonto, auf das die Spenden eingezahlt werden können. Wo kein besonderer Förderverein besteht, soll der Schulleiternbeirat ein solches Konto einrichten.

Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigte nicht über ein Konto spenden wollen, übergibt der Spendenträger (Förderverein oder Schulleiternbeirat) durch die Hand der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers oder der Klassensprecherin oder des Klassensprechers in bestimmten Zeitabständen in einem Briefumschlag einen Vordruck etwa folgenden Inhalts:

„Elternspende

für Monat/Vierteljahr/Schuljahr:
 spende ich den beiliegenden Betrag von €:
 Erziehungsberechtigt
 für die Schülerin/den Schüler:
 Klasse:

(Unterschrift)“

Die von den Eltern verschlossen zurückgegebenen Briefumschläge werden in der Schule gesammelt und den Beauftragten des Fördervereins oder des Schulleiternbeirats übergeben.

Die Elternspende kann im Übrigen auch über Münzautomaten gesammelt werden, die in der Schule aufgestellt sind. Die Automaten drucken den eingeworfenen Betrag auf eine einzulegende Karte.

2. Die Elternspende wird von einer Kassiererin oder einem Kassierer verwaltet, die oder den der Schulleiternbeirat wählt. Die Kassiererin oder der Kassierer führt das Konto und holt auch die in der Schule gesammelten Beträge ab. Besteht ein Förderverein, so werden diese Aufgaben von dem nach der Vereinssatzung zuständigen Organ wahrgenommen. Nr. I.2. und I.3. bleiben unberührt.
3. Die Verfügung über das Spendenaufkommen soll einem aus mindestens drei Personen bestehenden Bewilligungsausschuss obliegen, dem möglichst die Schulleiterin oder der Schulleiter oder eine von dieser oder diesem benannte Lehrkraft angehört.

Dieser Ausschuss legt dem Förderverein bzw. dem Schulleiternbeirat alljährlich die Abrechnung vor und berichtet ihm über die Verwendung der Spenden.

Die Schule selbst soll in der Regel nur solche Barbeträge erhalten, die einzelnen Schülerinnen oder Schülern oder Klassen (etwa zu den Kosten von Wander- oder Studienfahrten, Landheimaufenthalten, Theaterbesuchen und dgl.) zugewendet werden. Ausnahmsweise kann der Bewilligungsausschuss dabei die Schulleiterin oder den Schulleiter oder eine Lehrkraft mit der zweckgebundenen Verwaltung und Abrechnung eines größeren Teilbetrages der Elternspende betrauen, wenn dies nach der Lage des Falles geboten erscheint und die Schulleiterin oder der Schulleiter bzw. die Lehrkraft einverstanden ist.

4. Aus der Elternspende beschaffte Gegenstände stehen im Eigentum des Fördervereins, falls dessen Satzung nichts anderes bestimmt. In der Regel werden sie der Schule als Dauerleihgaben zur Nutzung überlassen. Sie können dem Schulträger übereignet werden, ggf. mit der Auflage gemäß § 525 BGB, sie nur für die Zwecke einer bestimmten Schule zu verwenden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die Gegenstände, soweit sie nicht dem laufenden Verbrauch dienen, zu inventarisieren; dabei sind Eigentümer und etwaige Zweckbindung besonders zu kennzeichnen.
5. Zuwendungen Dritter außerhalb der Elternspende sind nach den Vorschriften der Richtlinie zur Führung von Girokonten durch die öffentlichen Schulen (Schulgirokonten), ABl. 2009, S. 190 in der jeweils geltenden Fassung zu vereinnahmen und nachzuweisen.

III.

1. Haben Eltern einen Förderverein nach Abschnitt II Nr. 1 Satz 1 gebildet, sind dessen Vertreterinnen und Vertreter berechtigt, Zuwendungsbestätigungen auszustellen. Als Nachweis genügt der Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, wenn die Zuwendung 200 € nicht übersteigt und der Förderverein eine Körperschaft oder Personenvereinigung im Sinne des

§ 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes ist, wenn der steuerbegünstigte Zweck, für den die Zuwendung verwendet wird und die Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer auf einem von ihm hergestellten Beleg aufgedruckt sind und darauf angegeben ist, dass es sich bei der Zuwendung um eine Spende handelt. Aus der Buchungsbestätigung müssen Name und Kontonummer des Auftraggebers und Empfängers, der Betrag sowie der Buchungstag ersichtlich sein. Im Fall des Lastschriftverfahrens muss die Buchungsbestätigung Angaben über den steuerbegünstigten Zweck, für den die Zahlung verwendet wird und über die Steuerbegünstigung der Körperschaft enthalten.

2. Besteht kein Förderverein, kann wie folgt vorgefahren werden:
 - a) Spendenbeträge bis zu 200 € können auf ein Konto einer Vertrauensperson des Schulelternbeirats überwiesen werden. Dieses Konto muss eine Treuhandbezeichnung führen (z.B. „Spendenkonto Y-Schule“). Die Einzahlungsbelege werden als steuerabzugsfähige Spenden anerkannt, wenn sie zusätzlich mit dem Stempel der Schule versehen sind. Um die Anonymität der Spenden zu wahren, erfolgt der Aufdruck des Schulstempels auf die Einzahlungsbelege durch die Kassiererin oder den Kassierer oder durch ein Mitglied des Schulelternbeirats in Anwesenheit der Schulleiterin oder des Schulleiters.
 - b) Bei Spenden über 200 € ist eine besondere Zuwendungsbestätigung erforderlich, die von der Kassiererin oder dem Kassierer des Schulelternbeirats nach dem als Anlage beigefügten verbindlichen Muster auszustellen ist. Um die Anonymität der Spenden zu wahren, aber auch den steuerlichen Vorschriften zu genügen, trägt die Kassiererin oder der Kassierer zunächst nur die empfangenen Spendenbeiträge – ohne Namensnennung des Spenders – in die Zuwendungsbestätigung ein. Die Schulleiterin oder der Schulleiter quittiert die einzelnen Beträge unter der Voraussetzung, dass ihr oder ihm der Eingang von Spenden in Höhe des Gesamtbetrages der

vorgelegten Zuwendungsbestätigungen nachgewiesen wird. Anschließend bescheinigt die Kassiererin oder der Kassierer auf den Zuwendungsbestätigungen die Namen der jeweiligen Spender.

IV.

Die vorstehenden Anordnungen und Empfehlungen sind mit dem Landeselternbeirat abgestimmt worden. Sie treten am 1. Januar 2019 in Kraft.

Anlage

Name der Schule (Schulstempel)

**Bestätigung über Geldzuwendungen
im Sinne des § 10 b des Einkommenssteuergesetzes
an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts
oder inländische öffentliche Dienststellen**

Name und Anschrift des Zuwendenden:

.....

Erziehungsberechtigt für die Schülerin/den Schüler.....Klasse.....

Betrag der Zuwendung in Ziffern/in Buchstaben/Tag der Zuwendung:

...../...../.....

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Erziehung im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 der Abgabenordnung verwendet wird.

Die Zuwendung wird von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.

.....

(Ort und Datum)

.....

(Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweise:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über die Durchführung der Lernmittelfreiheit

Erlass vom 5. November 2018
I.4 – Gö 674.001.000-00016
– Gült.-Verz. 725 –

Zu § 1 Abs. 1

Die Verordnung über die Durchführung der Lernmittelfreiheit (DVO-LMF) vom 21. April 2013 (ABl. S. 278) gilt auch für den Unterricht in Herkunftssprachen in Verantwortung des Landes Hessen.

Zu § 1 Abs. 2

1. Die Beschaffung der Fibeln und Mathematikbücher für die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 erfolgt aus dem Gesamtverfügungsbetrag der Schule gemäß § 3 Abs. 1 DVO-LMF.
2. Die Arbeit mit Eigenproduktionen (z. B. Eigenfibeln) setzt voraus, dass auch beim Wechsel der Lehrkraft und im Vertretungsfalle deren weitere Verwendung gesichert ist.

Zu § 2 Abs. 3

1. Vor der Benutzung soll sich die Schule von der Eignung des Mediums für den Unterricht in fachlicher, fachdidaktischer und mediendidaktischer Hinsicht überzeugen und dabei analog zur Zulassung von sonstigen Schriften prüfen, ob die Voraussetzungen von § 10 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 150), geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82) erfüllt sind. Dabei kann sie sich auf bereits erfolgte Prüfungen oder Informationssysteme stützen und Rezensionen in Fachzeitschriften oder Erfahrungen anderer Schulen heranziehen. Zu beachten ist, ob die Nutzungsdauer, -häufigkeit und -möglichkeiten in einem angemessenen Verhältnis zu den Kosten stehen.
2. Vor der Verwendung von Lern- bzw. Unterrichtssoftware für den Religionsunterricht ist das Einverständnis der zuständigen kirchlichen Behörde (vgl. Nr. 4 zu § 6) einzuholen und zu den Akten zu nehmen.

3. § 2 Abs. 4 DVO-LMF bleibt hiervon unberührt.

Zu § 2 Abs. 4

1. Zu den von den Schulträgern zu erbringenden Lehrmitteln gehören z.B. Wandkarten, Sammlungen für den naturwissenschaftlichen Unterricht, Demonstrationsmittel, -geräte. Zu den von den Schulträgern zu erbringenden technischen Hilfsmitteln gehören z.B. Toner oder Druckpatronen.
2. Als Schreib- und Zeichenmaterial gelten z.B. Papier, Hefte, Blöcke, Ordner oder Farben. Als Schreib- und Zeichengeräte gelten z.B. Bleistifte, Federhalter, Lineal oder Zirkel.
3. Die Schule, die von der Ausnahmeregelung nach § 153 Abs. 4 Satz 2 HSchG Gebrauch machen will, legt dem Kultusministerium unmittelbar einen begründeten Antrag vor.
4. Kochgut für Schülerinnen und Schüler im Berufsfeld Ernährung und Hauswirtschaft und in allen anderen Bildungsgängen mit entsprechenden Ausbildungsinhalten an beruflichen Schulen ist als Lernmaterial anerkannt.

Zu § 3 Abs. 2

1. Schülerinnen und Schüler, die allgemeine Schulen besuchen und von einer Förderschule als sonderpädagogischem Beratungs- und Förderzentrum durch vorbeugende Maßnahmen intensiv beraten und gefördert werden, werden bei der Berechnung der Schülerzahl der Förderschule zur Hälfte berücksichtigt.
2. Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf oder mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung, die am gemeinsamen Unterricht teilnehmen beziehungsweise inklusiv beschult werden, werden bei der Berechnung des Gesamtverfügungsbetrags wie Schülerinnen und Schüler der Förderschule berechnet. Dies gilt nicht für die erste Jahrgangsstufe.

Zu § 3 Abs. 3

1. Die Bewirtschaftung umfasst die Zahlungsanordnung, die Aufbewahrung der Belege und die Führung einer Haushaltsüberwachungsliste.

2. Das Kultusministerium ist für die Deutsche Blindenstudienanstalt e.V. Marburg und die Staatlichen Fachschulen zuständig. Die Staatlichen Fachschulen bewirtschaften die ihnen für die Beschaffung von Lernmitteln zustehenden Mittel selbst. Diese Zuständigkeitsregelung gilt für alle Bereiche der Lernmittelfreiheit außer für die Regelung von Konfliktfällen nach § 9 DVO-LMF.
3. Die Zuständigkeit für die Schulen für Erwachsene liegt bei dem Staatlichen Schulamt, bei dem die Zentralstelle für Schulen für Erwachsene (ZfSE) angesiedelt ist.

Zu § 3 Abs. 4

1. Ein Antrag auf Mehrbedarf wird von der Schule in doppelter Ausfertigung bei der Schulaufsichtsbehörde gestellt. Die in Nr. 2 zu § 3 Abs. 3 genannten Schulen stellen Anträge unmittelbar beim Kultusministerium. Der Antrag muss folgende Angaben und Unterlagen enthalten:
 - a) eine Begründung, aus der sich die Unabweisbarkeit und der Sonderfall ergeben;
 - b) die Höhe der Rücklagen;
 - c) die Listen aller vorgesehenen Bestellungen von Büchern und digitalen Lehrwerken, bei deren Erstellung insbesondere Nr. 1 und 2 zu § 7 zu beachten sind. Die Bestellungen, die den Mehrbedarf begründen, sind zu kennzeichnen oder in gesonderten Listen beizufügen. Die Abnutzung von Büchern oder ein Aktualisierungsbedarf von Beständen werden nicht als Begründung anerkannt.
2. Ein nicht begründeter oder unvollständiger Antrag wird der Schule zur Ergänzung zurückgereicht.
3. Die Schulaufsichtsbehörde prüft, ob die Bedingungen für einen Mehrbedarfsantrag erfüllt sind. Bei der Prüfung sind Nr. 1 und weitere allgemeine Vorgaben (z.B. Studentafel) zu beachten.
4. Die Anträge legt die Schulaufsichtsbehörde in doppelter Ausfertigung mit einer eigenen begründeten Stellungnahme und mit den statistischen Angaben der Klassengrößen für das laufende Schuljahr und den entsprechenden Prognosedaten für das kommende Schuljahr dem Kultusministerium vor.
5. Eine Schule, die über gebrauchsfähige, aber auf absehbare Zeit nicht mehr benötigte Bestände an Büchern oder digitalen Lehrwerken verfügt, teilt die entsprechenden Titel umgehend der Schulaufsichtsbehörde mit. Die Schulaufsichtsbehörde prüft, ob die Bestände an anderen Schulen – insbesondere denen, die einen Mehrbedarf geltend gemacht haben – gebraucht werden und sorgt für die Weitergabe. Bei digitalen Lehrwerken sind die entsprechenden Lizenzbedingungen zu prüfen und zu berücksichtigen.
6. Die Schule hat grundsätzlich unterjährig eine Reserve zu bilden, um zusätzlichem Bedarf entsprechen zu können. Erweiterte Budgetierungsmöglichkeiten von Schulen bleiben hiervon unberührt.

Zu § 5 Abs. 1

Der Beschluss der Gesamtkonferenz erfolgt auf der Grundlage von Bedarfsanmeldungen der Fach-, Fachbereichs- oder Abteilungskonferenzen.

Zu § 6

1. Für die Bestellung der im Schulbücherkatalog aufgeführten Werke sind die entsprechenden Seiten des Katalogs zu verwenden. Wenn ein Werk in einer anderen als der darin verzeichneten Einbundart beschafft werden soll, sind ISBN und Preis entsprechend zu ändern. Sonstige Schriften und von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zugelassene Schulbücher oder digitale Lehrwerke werden formlos bestellt.
2. Die Schule teilt der Schulaufsichtsbehörde zu dem im Erlass über die Durchführung der Lernmittelfreiheit genannten Termin für das zurückliegende Schuljahr die Anzahl der Bestellungen der im Schulbücherkatalog verzeichneten Titel zu statistischen Zwecken mit. Das Staatliche Schulamt fasst diese Angaben für alle Schulen seines Zuständigkeitsbereichs zusammen.
3. Bei der Beschaffung von Lernmitteln sind die Bestimmungen für das öffentliche Auftragswesen zu beachten. Weitere Hinweise

für das Beschaffungsverfahren enthält der jährliche Erlass über die Durchführung der Lernmittelfreiheit.

4. Vor der Bestellung sonstiger Schriften für den Religionsunterricht ist das Einverständnis der zuständigen kirchlichen Behörde einzuholen und zu den Akten zu nehmen. Zuständige kirchliche Behörden für den evangelischen und katholischen Religionsunterricht sind:

- a) die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau – der Gesamtkirchliche Ausschuss für den Religionsunterricht –, Paulusplatz 1, 64285 Darmstadt;
- b) die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck – Landeskirchenamt –, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel;
- c) die Evangelische Kirche im Rheinland – Landeskirchenamt –, Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf;
- d) das Bistum Fulda – Bischöfliches Generalvikariat –, Paulustor 5, 36037 Fulda;
- e) das Bistum Limburg – Bischöfliches Ordinariat –, Rossmarkt 4, 65549 Limburg;
- f) das Bistum Mainz – Bischöfliches Ordinariat –, Bischofsplatz 2, 55116 Mainz;
- g) das Erzbistum Paderborn – Erzbischöfliches Generalvikariat –, Domplatz 3, 33098 Paderborn

für die jeweiligen Kirchengebiete.

5. Die Schule verfügt über alle Rabatte und Skonti. Nach § 7 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Preisbindung für Bücher (Buchpreisbin-

dungsgesetz) vom 2. September 2002 (BGBl. I, Nr. 63, S. 3448), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1937), wird beim Kauf von Büchern für den Unterricht ein Nachlass in Höhe von 12 % gewährt. Darauf hat die Schule zu achten. Dabei gelten die folgenden Regelungen:

- a) Bücher sind alle Schulbücher und alle übrigen für den unterrichtlichen Gebrauch bestimmten Bücher (z.B. auch belletristische Bücher, Fachbücher, politische oder historische Quellen und sonstige Texte); außerdem fallen darunter Noten, kartographische Produkte, Produkte, die die vorgenannten Verlagswerke reproduzieren oder substituieren (z.B. auf elektronischen Trägern gespeicherte Schulwörterbücher oder Lexika) und kombinierte Objekte, bei denen eines der genannten Erzeugnisse die Hauptsache bildet (z.B. Schulbuch mit eingelegerter CD-ROM).
- b) Der Nachlass gilt für Sammelbestellungen. Als Sammelbestellung gilt die Bestellung verschiedener Schulbücher (dabei ist es unerheblich, welche Anzahl der einzelnen Titel beschafft werden soll). Nachbestellungen fallen dann ebenfalls unter die Rabattregelung, wenn sie spätestens vier Wochen nach Schuljahresbeginn (als Schuljahresbeginn gilt dabei der Tag des Unterrichtsbeginns nach den Sommerferien) erfolgen. An beruflichen Schulen beträgt diese Frist sechs Wochen. Auf diese Fristen ist zu achten. Entscheidend ist, dass es sich dabei um Anschaffungen handelt, die aus öffentlichen Mitteln (hier: Lernmittelfreiheit) finanziert werden und dass es sich um Bücher handelt, die im Eigentum des Landes bleiben.

Zu § 7

1. Der Antrag auf Beschaffung eines nicht zugelassenen Schulbuchs ist dem Kultusministerium unmittelbar vorzulegen. Das gilt auch für Schulbücher, die im aktuellen Schulbücherkatalog nicht mehr verzeichnet sind. Aus dem Antrag muss die korrekte Bezeichnung des Werks mit Titel, ISBN und Verlag hervorgehen, wie viele Exemplare beschafft werden sollen und warum kein zugelassenes Schulbuch verwendet werden kann oder soll. Die Schulleiterin oder der Schulleiter muss den Antrag unterzeichnen. Die Vorlage eines An-

trags ist nicht erforderlich, wenn für ein eingeführtes Werk nur eine Ergänzungsbestellung in geringerem Umfang (unterhalb eines Klassensatzes) beabsichtigt ist.

2. Soll ein nicht im Schulbücherkatalog verzeichnetes Schulbuch für den Religionsunterricht verwendet werden, ist zunächst das Einverständnis der zuständigen kirchlichen Behörde (vgl. Nr. 4 zu § 6) einzuholen und dem Antrag an das Kultusministerium beizufügen.

Zu § 8 Abs. 1

1. Der Händler beliefert die Schule und stellt Rechnung in zweifacher Ausfertigung. Die Schule kontrolliert bei Lieferung deren Vollständigkeit und Richtigkeit und prüft, ob gegebenenfalls zivilrechtliche Ansprüche geltend zu machen sind. Nachlieferungen und spätere Bestellungen, die vom Händler nicht bis zum 1. November erfüllt werden können, sind zu stornieren.
2. Die Schule bestätigt auf der Rechnung die vorgenommene Inventarisierung, erläutert bei Lernmaterialrechnungen zusätzlich den Verwendungszweck (Jahrgangsstufe, Bildungsgang etc., für die die Gegenstände beschafft wurden) und übernimmt damit die Verantwortung dafür, dass bei der Beschaffung die einschlägigen Bestimmungen beachtet wurden. Um eventuelle Skontofristen einhalten zu können, vermerkt die Schule auf der Rechnung das Eingangsdatum und legt die Originalrechnung unverzüglich der Schulaufsichtsbehörde vor.
3. Die Rechnungsunterlagen sind zehn Jahre, die Unterlagen zur Lieferung sechs Jahre aufzubewahren.

Zu § 8 Abs. 2

1. Das Zugangsbuch muss folgende Angaben enthalten: Eingangsdatum, Titel oder Bezeichnung, Anzahl, Lieferant, Inventarnummer. Sofern es auf herkömmliche Art geführt wird, muss es gebunden und paginiert sein.
2. In der Bestandskartei ist der Nachweis über den aktuellen Bestand, die Ausleihe, den Rücklauf und das Ausscheiden aus dem Bestand zu führen.

3. Sofern das Zugangsbuch und die Bestandskartei elektronisch geführt wird, gilt
 - a) für das Zugangsbuch, dass mindestens jeweils zu Beginn eines Schulhalbjahres ein Ausdruck der Neuanschaffungen des jeweils vorangehenden Halbjahres erfolgen und geheftet und durchgehend paginiert zusammen mit den vorhergehenden Ausdrucken aufbewahrt werden muss;
 - b) für die Bestandskartei, dass mindestens jeweils zum 15. März und 15. September eines Jahres ein Ausdruck erfolgen und bis zum nächsten Ausdruck aufbewahrt werden muss. Die automatisiert erfassten Daten sind auf aktuellem Stand zu halten und zusätzlich elektronisch zu sichern.
4. Die im Rahmen der Lernmittelfreiheit angeschafften Bücher, digitalen Lehrwerke und Schriften sind als Eigentum des Landes Hessen zu kennzeichnen und mit dem Namen der Schule und der Inventarnummer zu versehen.

Zu § 9

1. Schülerinnen und Schüler sind anzuhalten, ihren Namen und das Datum der Ausleihe in das Buch einzutragen und das Buch einzubinden.
2. Bei Beschädigungen, Zerstörungen oder Verlust von Lernmitteln ist von der oder dem zum Schadenersatz Verpflichteten ein gleicher oder dem gleichen Zweck dienender Gegenstand zur Verfügung zu stellen. Weigern sich die oder der Verpflichtete, so ist der Schulaufsichtsbehörde zu berichten. Dasselbe gilt, wenn trotz Aufforderung die Rückgabe ausgeliehener Lernmittel verweigert wird.
3. Von der oder dem Ersatzpflichtigen gezahlte Geldbeträge sind dem Buchungskreis Schule zugunsten des für Ersatzleistungen vorgesehenen Titels zuzuführen. Der Schule wird der Betrag von der Schulaufsichtsbehörde erstattet.

Zu § 10 Abs. 1

1. Schulbücher und digitale Lehrwerke haben eine mehrjährige Gebrauchsdauer. Fristen, wann Bücher auszusondern sind, können nicht festgelegt werden, weil die Benutzungszeit ei-

- nes Buches u.a. von der Haltbarkeit des Einbandes und der Häufigkeit des Gebrauchs abhängt. Digitale Lehrwerke unterliegen zu prüfenden und zu beachtenden Lizenzbestimmungen.
2. Im Falle einer Weitergabe eines noch gebrauchsfähigen Buches oder digitalen Lehrwerkes an eine andere Schule wird das Exemplar aus dem Bestandsverzeichnis gelöscht. Der Inventarisierungsvermerk (bestehend aus dem Stempel- aufdruck, dem Namen der Schule und der Inventar- nummer) wird bei dem Buch gestrichen. Das Exemplar wird an der neuen Schule in die Bestandsverzeichnisse aufgenommen.
 3. Ausgesonderte Bücher und digitale Lehrwerke sind in den Bestandsverzeichnissen zu löschen. Über die Aussonderung ist eine Niederschrift zu fertigen und zu den Akten zu nehmen. Der Inventarisierungsvermerk ist durch den Über- druck „Ausgesondert“ zu löschen. Bei der Verwendung der elektronischen Erfassung erfolgt eine Niederschrift durch entsprechenden Ausdruck, der aufzubewahren ist.
 4. Unbrauchbar gewordene Bücher können an den Althandel veräußert werden. Erlöse aus dem Verkauf sind an das HCC zugunsten des dafür vorgesehenen Titels abzuführen.

Zu § 10 Abs. 2

Im Falle einer Übereignung an Schülerinnen und Schüler werden die Lernmittel aus den Bestandsver- zeichnissen der Schule gelöscht. Bei Schulbüchern wird der Inventarisierungsvermerk mit dem Stem- pel „Der Schülerin/dem Schüler übereignet“ über- druckt. Bei digitalen Lehrwerken sind die geltenden Lizenzbestimmungen zu beachten.

Inkrafttreten und Aufhebung bisheriger Vorschriften

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kul- tusministeriums in Kraft. Die Verwaltungsvorschrift vom 21. April 2013 (ABl. S. 282) wird aufgehoben.

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

a) im Internet

Veröffentlichung der Stellenausschreibungen im Internet

Alle im Bereich des Hessischen Kultusministeriums zur Ausschreibung kommenden Stellen werden im Internetauftritt des Kultusministeriums veröffentlicht.

Die Ausschreibungen finden Sie unter www.kultusministerium.hessen.de unter dem Menüpunkt „Über uns“ – „Stellenangebote“.

Dort werden auch alle Stellenausschreibungen für Beförderungsstellen zu Oberstudienrätinnen/Oberstudienräten und Funktionsstellen an staatlichen Schulen und Studienseminaren sowie die Stellen der Bildungverwaltung veröffentlicht.

Die Stellen, die nicht dem Kultusressort zuzuordnen sind und bisher im Amtsblatt veröffentlicht wurden (z. B. für pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Hochschulen oder die des Auslandsschuldienstes), sind von dieser Regelung nicht betroffen und erscheinen weiterhin im Amtsblatt.

b) für das schulbezogene Einstellungsverfahren

Allgemeine Hinweise:

Die Stellenausschreibungen erfolgen gemäß den Richtlinien des geltenden Einstellungserlasses.

Bewerberinnen und Bewerber müssen die Qualifikationen (in der Regel eine Lehramtsbefähigung) für die ausgeschriebene Stelle nachweisen und werden – sofern sie Berücksichtigung finden – beim Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe eingestellt. Bewerben soll sich nur, wer die in den Ausschreibungen geforderten Voraussetzungen nachweisen kann.

Personen, die ihre Zweite Staatsprüfung nicht in Hessen abgelegt haben, müssen beim

Staatlichen Schulamt für den Landkreis Darmstadt-Dieburg und die Stadt Darmstadt – ZPM –

Rheinstr. 95
64295 Darmstadt

unter Vorlage beglaubigter Kopien der beiden Staatsprüfungszeugnisse die Anerkennung ihrer Lehramtsbefähigung beantragen. Der Antrag sollte möglichst zeitnah zu der Bewerbung gestellt werden.

Lehrkräfte, die bereits in einem anderen Bundesland in einem unbefristeten Beschäftigungsverhältnis stehen, können sich unter Beachtung ihrer vertraglich vereinbarten bzw. der gesetzlichen Kündigungsfristen um Einstellung in den hessischen Schuldienst bewerben. Lehrkräfte, die als Beamte im Dienst eines anderen Landes stehen, müssen der Bewerbung um Einstellung in Hessen eine schriftliche Freigabeerklärung ihres Dienstherrn beifügen.

Bewerbungen von Frauen sind besonders erwünscht. Sofern aufgrund des Frauenförderplanes eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils besteht, ist dies aus Einzelhinweisen bei den jeweiligen Ausschreibungen zu entnehmen.

Die Bewerbung von Menschen mit Migrationshintergrund wird ausdrücklich begrüßt.

Teilzeitbeschäftigung ist unter Berücksichtigung dienstlicher Belange grundsätzlich möglich.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt. Die Vorschriften des SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen –, der Richtlinien zur Integration und Teilhabe Angehöriger der hessischen Landesverwaltung mit Behinderung – Teilhaberichtlinien – II und III sowie der Integrationsvereinbarung für die Lehrkräfte in den jeweils geltenden Fassungen, werden dabei berücksichtigt.

Die Bewerbungsschreiben sind innerhalb der jeweiligen Bewerbungsfrist zusammen mit den üblichen Unterlagen wie Lebenslauf, beglaubigten Kopien oder Abschriften der Zeugnisse über die Lehramtsprüfungen sowie detaillierten Nachweisen über bisherige berufliche Tätigkeiten und weiteren Nachweisen, insbesondere über die in der Ausschreibung zusätzlich verlangten Anforderungen, in **ZWEIFACHER** Ausfertigung an das in der Ausschreibung genannte Staatliche Schulamt zu richten.

Die schulbezogenen Stellenausschreibungen werden im Internet unter

<https://kultusministerium.hessen.de>

(Menü: Lehrer > Karriere > Stellenausschreibungen) veröffentlicht. Eine Aktualisierung der Veröffentlichungen erfolgt täglich.

c) für die pädagogische Ausbildung im Vorbereitungsdienst der Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärter für arbeitstechnische Fächer

Allgemeine Hinweise:

Die Stellenausschreibungen erfolgen gemäß den gültigen Rechtsgrundlagen (Hessisches Lehrerbildungsgesetz in der Fassung vom 28. September 2011 [GVBl. I S. 590], zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2016 [GVBl. S. 30], und Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrerbildungsgesetzes vom 28. September 2011 [GVBl. I S. 615], zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. März 2018 [GVBl. S. 41]).

Bewerberinnen und Bewerber müssen die Qualifikationen für die ausgeschriebene Stelle nachweisen und werden – sofern sie Berücksichtigung finden – beim Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Dauer des Vorbereitungsdienstes unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf eingestellt.

Bewerben soll sich nur, wer die Mindestvoraussetzungen und die in den Ausschreibungen geforderten Voraussetzungen nachweisen kann.

Voraussetzung für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst zum Erwerb der Lehrbefähigung in arbeitstechnischen Fächern ist eine Eignungsüberprüfung. Bei der Bewerbung für diese Eignungsüberprüfung sind folgende Mindestvoraussetzungen nachzuweisen:

1. der Abschluss einer Berufsausbildung in der entsprechenden Fachrichtung,
2. eine mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung,
3. in allen beruflichen Fachrichtungen außer der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung
 - a) der Abschlusses in einer einschlägigen, mindestens zweijährigen Fachschule,
 - b) eine einschlägige Meisterprüfung oder
 - c) ein anderer Abschluss mit entsprechender oder höherer Qualifikation, oder

4. in der beruflichen Fachrichtung Wirtschaft und Verwaltung

- a) das Bestehen der Staatlichen Prüfung für Lehrerinnen und Lehrer der Bürowirtschaft sowie das Bestehen einer der beiden Staatlichen Prüfungen für Lehrerinnen und Lehrer der Text- oder Informationsverarbeitung, oder

- b) ein anderer Abschluss mit entsprechender oder höherer Qualifikation.

Die Hessische Lehrkräfteakademie kann im Bedarfsfall die Gleichwertigkeit anderer Prüfungen oder Qualifikationen anerkennen.

Die Veröffentlichung der Stellenausschreibungen erfolgt über das Internet unter:

<https://kultusministerium.hessen.de> (Menü: Über uns > Stellenangebote > Stellenausschreibungen).

Einstellungen von Fachlehreranwärterinnen und Fachlehreranwärtern erfolgen zum 1. Mai und zum 1. November eines Jahres. Die zugehörigen Stellenausschreibungen werden zum Einstellungstermin 1. Mai in der Zeit vom 1. September bis 15. Oktober des Vorjahres und zum Einstellungstermin 1. November in der Zeit vom 1. März bis 15. April veröffentlicht.

e) für pädagogische Mitarbeiter/-innen

An der **Justus-Liebig-Universität Gießen** ist am **Fachbereich Geschichts- und Kulturwissenschaften, Institut für Evangelische Theologie, Professur für Praktische Theologie/Religionspädagogik (Prof. Dr. Frank T. Brinkmann)**, ab 01.08.2019 eine ganze Abordnungsstelle einer/eines

Lehrerin als pädagogische Mitarbeiterin/ Lehrers als pädagogischer Mitarbeiter (bis A 13)

bis zum **31.07.2022** (mit der Möglichkeit zur Verlängerung auf insgesamt höchstens fünf Jahre) zu besetzen. Eine Abordnung erfolgt zunächst auf Probe für die Dauer von einem Jahr.

Aufgaben:

Als pädagogische Mitarbeiterin / pädagogischer Mitarbeiter haben Sie gemäß § 66 HHG Unterrichtsaufgaben zu erfüllen. Ihr Tätigkeitsbereich umfasst vor allem Lehraufgaben im Umfang von 18 Lehrveranstaltungsstunden gem. Lehrverpflichtungsverordnung des Landes Hessen für das Fach Evangelische Theologie. Vorbereitung und Durchführung fachdidaktischer Lehrveranstaltungen in allen Lehramtsstudiengängen (L1- L5) und die Betreuung der Schulpraktika. Betreuung der vom Fach Evangelische Theologie zu erbringenden Anteile in der Ausbildung von Studierenden im Lehramt Grundschule im Sachunterricht.

Anforderungsprofil:

Sie kommen für eine Abordnung in Betracht, wenn Sie pädagogisch geeignet sind, Ihre Zweite Staatsprüfung für das Lehramt mit dem Fach Evangelische Theologie (L2, L3 oder L5) abgelegt und danach mindestens dreijährige schulische Lehrerfahrungen gesammelt haben. Gewünscht sind darüber hinaus Erfahrungen in der Lehrerbildung und die Bereitschaft, sich an der Weiterentwicklung der fachdidaktischen Lehre für Lehramtsstudierende im Bereich Praktische Theologie / Religionspädagogik aktiv zu beteiligen.

Ihre Abordnung richtet sich nach dem Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 05.09.2017, der im Einzelnen unter anderem die Voraussetzungen und die Dauer der Abordnung regelt.

Die Justus-Liebig-Universität Gießen strebt einen höheren Anteil von Frauen im Wissenschaftsbereich an; deshalb bitten wir qualifizierte Lehrerinnen nachdrücklich, sich zu bewerben. Aufgrund des Frauenförderplans besteht eine Verpflichtung zur Erhöhung des Frauenanteils. Die Justus-Liebig-Universität versteht sich als eine familiengerechte Hochschule. Bewerberinnen und Bewerber mit Kindern sind willkommen.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe des **Aktenzeichens 626/00767/04 auf dem Dienstweg (über das zuständige Schulamt)** mit den üblichen Unterlagen (**einschl. Würdigungsbericht**) innerhalb von 4 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kultusministeriums an den **Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen, Erwin-Stein-Gebäude, Goethestraße 58, 35390 Gießen**. Bewerbungen Schwerbehinderter werden – bei gleicher Eignung – bevorzugt. Wir bitten, Bewerbungen nur in Kopie vorzulegen, da diese nach Abschluss des Verfahrens nicht zurückgesandt werden.

Parallel hierzu übersenden Sie bitte direkt das unter: <http://www.uni-giessen.de/cms/paemi> abrufbare Informationsschreiben.

NICHTAMTLICHER TEIL

BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN DES HESS. KULTUSMINISTERIUMS

Individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen von Osterferiencamps in den hessischen Osterferien (vom 15. April bis zum 26. April 2019)

a) Schulbezogene Osterferiencamps im Schuljahr 2018/19

In den Osterferien 2019 haben öffentliche Schulen erneut hessenweit die Möglichkeit, ein schulbezogenes Osterferiencamp anzubieten, um die individuelle Förderung von Schülerinnen und Schülern gewährleisten zu können. An mindestens drei Tagen in der Zeit zwischen 08.00 bis 15.00 Uhr nehmen die Schülerinnen und Schüler an einem Lerntraining in den Fächern Mathematik, Deutsch und Englisch teil. Die Lernangebote sollen täglich durchschnittlich mindestens vier Einheiten à 45 Minuten umfassen.

Die Förderung richtet sich vorrangig an Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 5 bis 10 mit versetzungs- bzw. abschlussgefährdenden Noten in den Bildungsgängen der Haupt- und Realschule. Von einer notwendigen Förderung kann ausgegangen werden, wenn mindestens zwei der Hauptfächer (Mathematik, Deutsch und Englisch) mit ausreichend und das dritte Hauptfach mit befriedigend oder schlechter bewertet wurden oder das Zeugnis mindestens einmal die Note mangelhaft in einem beliebigen Fach aufweist. In den schulbezogenen Osterferiencamps steht die Aufarbeitung des Lernstoffes in den Hauptfächern (Mathematik, Deutsch und Englisch) im Mittelpunkt. Das Motto: "Fit für die nächste Klasse" soll Schülerinnen und Schülern dabei helfen, sich aktiv auf die Versetzung in die nächste Klasse und einen guten Schulabschluss vorzubereiten.

Erstmalig können auch Schülerinnen und Schüler gefördert werden, die ihre Leistungen verbessern wollen und nicht unmittelbar abschluss- oder verset-

zungsgefährdet sind. Dies können z.B. auch Schülerinnen und Schüler sein, die sich mit einem gezielten Lerntraining auf die zentralen Abschlussprüfungen vorbereiten möchten. Allerdings ist zu beachten, dass mindestens 60 v.H. der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler ein versetzungs- bzw. abschlussgefährdendes Notenbild haben müssen.

Schulen, die ein Osterferiencamp ausrichten möchten, erhalten je nach Teilnehmerzahl Zuweisungen vom Hessischen Kultusministerium. Teilnehmende Schulen erhalten nach Antragstellung und -prüfung Abschläge ausgezahlt. Nach dem Camp sind die tatsächlich geleisteten Zahlungen mit Belegen nachzuweisen. Die Honorarkräfte werden entsprechend ihrer jeweiligen Qualifikation vergütet. Die Vertragsmuster werden durch das Kultusministerium zur Verfügung gestellt.

Schulen, die ein schulbezogenes Ostercamp anbieten wollen, können sich zur Information und Beratung an das Referat I.3 im Hessischen Kultusministerium wenden.

Weitere Informationen finden Sie unter:
<https://kultusministerium.hessen.de/foerderangebote/ostercamps/schulbezogene-ostercamps>

Das Antragsformular wird Ihnen auf Wunsch per Email zugesandt.

Einsendeschluss ist der 15. Februar 2019

b) Zentrale Osterferiencamps im Schuljahr 2018/19

Für die Städte Frankfurt, Kassel und Wiesbaden sowie die Landkreise Kassel, Offenbach und Rheingau-Taunus werden in enger Kooperation mit der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) vier

zentrale Camps in den Osterferien 2019 stattfinden. Teilnahmeberechtigt sind ausschließlich Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 8 mit versetzungs- bzw. abschlussgefährdenden Noten in den Bildungsgängen der Haupt- und Realschule. Von einer notwendigen Förderung kann ausgegangen werden, wenn mindestens zwei der Hauptfächer (Mathematik, Deutsch und Englisch) mit ausreichend und das dritte Hauptfach mit befriedigend oder schlechter benotet wurden oder das Zeugnis mindestens einmal die Note mangelhaft in einem beliebigen Fach aufweist.

Während der zehntägigen Fördermaßnahme mit Übernachtung in gut ausgestatteten Jugendherbergen oder Familienbildungsstätten in und nahe Hessen erhalten die Jugendlichen gezielt Unterstützung in einem der Hauptfächer Mathematik, Deutsch und Englisch. Hierbei steht die Aufarbeitung des Lernstoffes mit alternativen Vorgehensweisen (z.B. Projektlernen und Methodentraining, individuelle Rhythmisierung des Lernprozesses, bewegte Pausen etc.) im Vordergrund. Zusätzlich findet eine Nachbegleitung der Jugendlichen durch die DKJS statt.

Die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler erfolgt über die Schulen.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://kultusministerium.hessen.de/foerderangebote/ostercamps/zentrale-ostercamps-ocamp>

Anmeldeschluss ist der 14. Februar 2019

Kontakt für die zentralen Osterferiencamps:

Florian Dierschke

Hessisches Kultusministerium

Referat I.3.

Luisenplatz 10

65185 Wiesbaden

Tel.: +49 611 368 - 2682

Fax: +49 611 327151999

E-Mail: Florian.Dierschke@kultus.hessen.de

Kontakt für die schulbezogenen Osterferiencamps:

Marcel Weber

Hessisches Kultusministerium

Referat I.3.

Luisenplatz 10

65185 Wiesbaden

Tel.: +49 611 368 - 2708

Fax: +49 611 327151999

E-Mail: Marcel.Weber@kultus.hessen.de

SCHÜLERWETTBEWERBE

Europäischer Statistikwettbewerb 2019 für Schüler/-innen der Klassen 8 -13

Erstmalig findet der europäische Statistikwettbewerb an Schulen statt, um bei Schülerinnen und Schülern spielerisch das Interesse an Statistik zu wecken und Lehrkräfte anzuregen mit echten Daten aus der Primärquelle im Unterricht zu arbeiten.

Der Wettbewerb gliedert sich in eine nationale Phase für Deutschland und einer europäischen Phase, in der die deutschen Gewinner sich mit den Gewinnern aus 14 weiteren EU-Ländern messen werden.

Teilnehmen können Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 11-13 der Sekundarstufe II sowie die Klassenstufen 8-10 der Sekundarstufe I.

Der Wettbewerb wird vom der Kultusministerkonferenz empfohlen. Das Statistische Bundesamt wird bei der Durchführung des Wettbewerbs von der Bundesagentur für Arbeit (BA), der Deutschen Statistischen Gesellschaft (DStatG) und der Deutschen Arbeitsgemeinschaft Statistik (DAGStat) als Partner unterstützt.

Weiterführende Informationen sowie den Zugang zur Anmeldeplattform entnehmen Sie bitte der Internetseite www.destatis.de/esc.

Anmeldeschluss ist der 11. Januar 2019

Malwettbewerb 2019 – Jugend malt

Ein Wettbewerb des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst für Kinder und Jugendliche von 6 bis 16 Jahren durchgeführt von der Kinder-Akademie Fulda zum Thema: **Europa – und Hessen mittendrin!**

Fast täglich werden wir mit Europa und der Europäischen Union konfrontiert. Was aber bedeutet Europa für uns, die wir hier im Zentrum Europas, in Hessen, leben und seit Jahrhunderten verschiedenen europäischen und außereuropäischen Einflüssen

ausgesetzt sind? Welche europäischen Wurzeln habt ihr, was verbindet ihr mit Europa, und wie soll die Zukunft Hessens in Europa aussehen?

Der Wettbewerb Jugend malt wendet sich auch in diesem Jahr wieder an Kinder zwischen 6 und 16 Jahren aus ganz Hessen, die das Thema „Europa – und Hessen mittendrin“ zeichnerisch und malerisch umsetzen möchten. Papier, Pinsel und Stifte – auf die Plätze, fertig, los!

Die Bewertung erfolgt in drei Altersgruppen:

- 6 - 8 Jahre
- 9 - 12 Jahre
- 13 - 16 Jahre

In jeder Bewertungsgruppe werden 5 Gewinner ermittelt. Die Prämierung und eine Ausstellung der Gewinnerbilder findet am 4. Juni 2019 im Hessischen Landtag in Wiesbaden statt.

Bitte folgende Teilnahmebedingungen unbedingt beachten:

Teilnehmen können Kinder und Jugendliche aus Hessen zwischen 6 und 16 Jahren.

Jeder Teilnehmer kann höchstens zwei Werke einreichen.

In die Bewertung durch die Jury kommen Werke nur unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Auf der Rückseite jedes Bildes müssen vermerkt sein
 - bei Einzelteilnehmern: Name, Vorname, Telefon und Alter des Kindes (nicht Geburtsdatum!), vollständige Adresse
 - bei Schulklassen/Kunstschulen und anderen Gruppen: Angabe der Klasse mit dem Stempel der Schulanschrift bzw. der Anschrift der Einrichtung, Name, Vorname, Alter des Kindes (nicht Geburtsdatum!).
- b) Die Umschläge / Verpackungen für die Bilder müssen ausreichend frankiert sein,
- c) fachgerecht vorbehandelt sein, (z.B.: Pastellkreidbilder oder Kohlezeichnungen müssen fixiert sein, die Bilder dürfen nicht laminiert sein!)

- d) fachgerecht verpackt sein. (nicht gerollt oder geknickt!)
- e) Eine Rücksendung der Werke erfolgt nur, wenn dafür bei der Einsendung ausreichend Rückporto in Briefmarken beigefügt wurde.
- f) Das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst erwirbt mit der Einsendung Veröffentlichungsrechte an den Werken, die sich auf Plakate, Faltblätter, etc. im Zusammenhang mit dem Wettbewerb beschränken. Bei den Veranstaltungen zum Wettbewerb „Jugend malt“ können Pressteams ohne Voranmeldung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit Fotos und Filmaufnahmen machen, die dann im Rundfunk, Fernsehen, Internet und in Printmedien ohne Vergütungsanspruch veröffentlicht werden.
- g) Datenschutz: Näheres zum Datenschutz siehe www.kaf.de
Der Rechtsweg ist ausgeschlossen

Einsendeschluss: 27. März 2019 (Datum des Poststempels)

Die Einsendungen sind zu richten an:
Kinder-Akademie Fulda
Stichwort: „Jugend malt“
Mehlerstraße 8
D-36043 Fulda

Rückfragen und Information unter Telefon: 0661 90273-0 / Telefax: 0661 9027325 www.kaf.de / info@kaf.de

„Märchenhaft! Sagenhaft! Fabelhaft!“

13. Schülerschreibwettbewerb 2019 der Neuen Fruchtbringenden Gesellschaft (NFG) und der Theo-Münch-Stiftung für die Deutsche Sprache unter der Schirmherrschaft des Bildungsministers des Landes Sachsen-Anhalt Marco Tullner.

Schülerinnen und Schüler ab der Klasse 3 an Grundschulen, Sekundarschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Gesamtschulen, Berufsschulen und Förderschulen sind aufgerufen, ein Märchen, eine Sage oder eine Fabel zu verfassen. Dies kann zum

Beispiel in erzählender Form, als dialogische/ szenische Umsetzung oder in Gedichtform erfolgen. Dabei sind eigene Neuschöpfungen ebenso denkbar wie das Um- oder Weiterschreiben einer Textvorlage aus unserem reichen deutschsprachigen Märchen-, Sagen- oder Fabelschatz.

Der Phantasie sind keine Grenzen gesetzt. Erwünscht sind Texte, die zeigen, wie vielfältig und schöpferisch unsere schöne deutsche Sprache eingesetzt werden kann.

Die Teilnahmekategorien sind:

Klassenstufen 3 und 4 mit Einzel- oder Partnerarbeiten, an Förderschulen auch Gruppen- und Projektarbeiten

Klassenstufen 5 und 6 mit Einzel- oder Partnerarbeiten, an Förderschulen auch Gruppen- und Projektarbeiten

Klassenstufen 7 bis 9 nur Einzelarbeiten und

Klassenstufen 10 bis 13 nur Einzelarbeiten.

Die Texte sollen höchstens zwei DIN-A4 Seiten lang und möglichst maschinengeschrieben sein. Es ist erforderlich Name, Alter, Schule und Schulform, Klassenstufe und die eigene Anschrift und Telefonnummer anzugeben. Adressieren an die

Neue Fruchtbringende Gesellschaft zu Köthen/Anhalt
„Schreibwettbewerb“
Schlossplatz 5
06366 Köthen (Anhalt)

oder an

schreibwettbewerb@fruchtbringende-gesellschaft.de

Mit der Einsendung der Beiträge werden die Rechte der Erstveröffentlichung an die NFG übertragen.

Die Gewinner werden am Ende des Schuljahres benachrichtigt. Die Preisverleihung findet anlässlich des Tages der deutschen Sprache am 14. September 2019 in Köthen (Anhalt) statt. Vorgesehen sind Sach- und Geldpreise.

Einsendeschluss ist der 30. April 2019

VERANSTALTUNGEN UND HINWEISE

FGCU-Preise 2019

Die Fachgruppe Chemieunterricht in der Gesellschaft Deutscher Chemiker (GDCh) schreibt für das Jahr 2019 drei Preise aus, mit denen die Fachgruppe Personen auszeichnen möchte, die sich durch herausragende Leistungen zur Förderung des Chemieunterrichts und des Experimentalunterrichts sowie der Chemiedidaktik besonders hervorgetan haben. Die Preise sollen während der Fachgruppentagung 2019 vergeben werden.

Friedrich-Stromeyer-Preis

Zur Förderung des Chemieunterrichts ist der mit € 3.000 dotierte und von Merck KGaA, Darmstadt, gestiftete Preis bestimmt. Er wird seit 1982 an Lehrer und Lehrerinnen verliehen, die sich für die Vor-Ort Entwicklung und praktische Einführung besonders erfolgreicher Unterrichtskonzepte auf dem Gebiet des Unterrichts an Schulen hervorgetan haben.

Preis für Lehrkräfte an Grundschulen

Zur Förderung der Chemie im Sachunterricht an Grundschulen ist der mit € 1.000 dotierte und von der Firma Merck gestiftete Preis bestimmt. Er wird seit 2009 an Grundschullehrerinnen und -lehrer vergeben, die sich durch besondere Leistungen zur Stärkung der naturwissenschaftlich-technischen Anteile im Sachunterricht, insbesondere der chemiebezogenen Anteile, verdient gemacht haben.

Manfred-und-Wolfgang-Flad-Preis

Der mit € 4.000 dotierte Preis, gestiftet vom Institut Dr. Flad, wird für besonders gelungene Experimentalvorträge auf Jahrestagungen der Fachgruppe, für die experimentelle Erschließung eines fachwissenschaftlichen Gebietes im Hinblick auf Ausbildung, Unterricht und Lehre oder für die Entwicklung eines neuartigen Experimentes für den Chemieunterricht verliehen.

Vorschläge für diese Preise sollen in folgender Form eingereicht werden:

- prägnante schriftliche Begründung für den Preisträger-Vorschlag: max. 1 Seite
- Lebenslauf des/der Vorgeschlagenen: max. 1 Seite ggf. max. eine Seite zur freien Formulierung durch die oder den Vorschlagenden

Der Gesamtumfang von 3 Seiten je Vorschlag soll nicht überschritten werden.

Das Vorschlagsrecht ist nicht auf einen bestimmten Personenkreis begrenzt.

Bitte senden Sie die Unterlagen per E-Mail an:
Dr. Elisabeth Kapatsina, ab@gdch.de

Einsendeschluss: 20. Januar 2019

Deutsche SchülerAkademie 2019

Über 1.000 Jugendliche haben im Sommer 2019 die Chance, an einer der begehrten SchülerAkademien teilzunehmen, die das Talentförderzentrum Bildung & Begabung bundesweit anbietet. **Außergewöhnlich begabte und motivierte Schülerinnen und Schüler** kommen in der Deutschen SchülerAkademie (DSA) zusammen, um gemeinsam spannende Themen und wissenschaftliche Grundlagen zu erarbeiten.

Ziel der Deutschen SchülerAkademie ist es, den Teilnehmenden eine intellektuelle und soziale Herausforderung zu bieten, sie in ihren besonderen Fähigkeiten zu fördern und sie unter Anleitung von qualifizierten Lehrkräften an anspruchsvollen Aufgaben arbeiten zu lassen.

Die SchülerAkademien dauern 16 Tage und bestehen aus je sechs Kursen. Jede(r) Teilnehmende besucht einen der Kurse. Die Themen der Kurse sind vielseitig und umfassen unterschiedliche Disziplinen – von Naturwissenschaften, Geistes- und Gesellschaftswissenschaften, über Wirtschaft, Musik oder Medizin. Durch ergänzende Veranstaltungen wird das interdisziplinäre Interesse und Verständnis der Jugendlichen gefördert. Neben der Kursarbeit wird ein vielfältiges Rahmenprogramm mit Musik, Sport und Exkursionen organisiert. Die Jugendlichen sind gehalten, eigene Angebote zu machen und so das Akademieprogramm aktiv mitzugestalten und andere Jugendliche von den eigenen Fähigkeiten profitieren zu lassen.

Das Programm der Deutschen SchülerAkademie richtet sich an **Jugendliche, die über eine breite intellektuelle Befähigung verfügen und eine der bei-**

den Jahrgangsstufen vor dem Abschlussjahrgang einer Schule besuchen, die zur allgemeinen Hochschulreife führt. In einigen Bundesländern wird es zudem auch 2019 wieder Akademien für Schülerinnen und Schüler bestimmter Jahrgangsstufen im Sekundarbereich I weiterführender Schulen geben, die von verschiedenen Ausrichtern im Verbund der Deutschen *JuniorAkademien* (DJA) organisiert werden (<https://www.deutsche-juniorakademien.de>).

Von den Teilnehmenden wird eine Eigenbeteiligung erwartet, die aber ggf. ermäßigt oder auch erlassen werden kann.

Die Deutsche SchülerAkademie steht seit über 30 Jahren für höchste Qualität in der Begabtenförderung. Sie ist als Maßnahme von der Kultusministerkonferenz zur Förderung besonders leistungsfähiger und motivierter Schülerinnen und Schüler anerkannt und wird vom Bundesministerium für Bildung und Forschung sowie vom Stifterverband für die Deutsche Wissenschaft gefördert. Träger ist die Bildung & Begabung gemeinnützige GmbH.

Alle vorschlagsberechtigten Schulen erhalten im kommenden Januar Informationen über die Akademien 2019 und werden gebeten, Schülerinnen oder Schüler zur Teilnahme vorzuschlagen.

Sofern bis Ende der 3. Kalenderwoche 2019 in einer Schule noch keine Unterlagen eingegangen sind, können diese bei der Geschäftsstelle der Deutschen SchülerAkademie (PF: 20 02 01, 53132 Bonn, E-Mail: info@deutsche-schuelerakademie.de, Tel.: 0228-9 59 15 40, Fax: 0228-9 59 15 49) angefordert werden.

Nähere Informationen sind auf der Webseite der Deutschen SchülerAkademie (<https://www.deutsche-schuelerakademie.de>) unter dem Menüpunkt „Allgemeine Informationen“ zu finden.

8. Hessische Gesundheitsspiele „Einfach bewegt!“ des Hessischen Kultusministeriums und der AOK Hessen

Ausschreibung zur Teilnahme hessischer Schülerinnen und Schüler der Klassen 4 und 5 im Schuljahr 2018/19

In Kooperation mit der AOK Hessen, dem Staatlichen Schulamt in Wiesbaden sowie der Rheingauschule Geisenheim veranstaltet das Hessische Kultusministerium am **15. Mai 2019** in Geisenheim die 8. Hessischen Gesundheitsspiele unter dem Motto „Einfach bewegt!“. Besonders eingeladen sind Schulklassen aus den Schulamtsbereichen Wiesbaden, Rüsselsheim, Weilburg und Friedberg.

Die Veranstaltung verbindet Bewegung, Sport und Spiel mit spannendem Gesundheitsunterricht, der in Form eines interaktiven Ansatzes aus gesundheitsrelevanten, altersangemessenen Handlungsfeldern gestaltet wird.

In der Praxis durchlaufen die Schülerinnen und Schüler mehrere Stationen. Unter anderen werden eine Bewegungs- und Ernährungswerkstatt, eine Station zum Gesundheitswissen, die Station „Wheel Up!“ mit verschiedenen Rollgeräten sowie Workshops zu zahlreichen Sportarten angeboten.

Die Gesundheitsspiele wollen Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Eltern motivieren, sich mit dem Thema Gesundheit aktiv auseinanderzusetzen. Somit verbindet die Veranstaltung die Idee der Bewegungsfördernden Schule mit weiteren Themen aus Schule & Gesundheit (S&G) und trägt zur regionalen Netzwerkbildung ebenso bei wie zur Entwicklung eines Gesundheitsmanagements bei den teilnehmenden Schulen, welches über den Zertifizierungsprozess „Schule & Gesundheit“ kontinuierlich verfolgt werden kann.

Termin: 15. Mai 2019, Beginn: 09.00 Uhr,
Ende: 15.00 Uhr

Ort: Sporthalle der Rheingauschule in Geisenheim
Anmeldung: Formlos per E-Mail bis zum 15.02.2019
an: Stephanie.Holzhauser@kultus.hessen.de

Zur Anmeldung können sich bis zu drei Klassen pro Schule der Jahrgänge 4 oder 5 mit folgenden Unterlagen bewerben:

- Kurzes Anschreiben mit folgenden Angaben: Name der Lehrkraft, E-Mail Adresse, Schule, Klasse, Schülerzahl
- Zusendung eines digitalen und datenschutzrechtlich freigegebenes Klassenfotos, welches ausschließlich für die Erstellung der Klassenurkunde erbeten und anschließend wieder gelöscht wird

Ergänzend (nicht verpflichtend) wird darum gebeten, dass mit der Anmeldung die Motive zur Teilnahme an den Gesundheitsspielen benannt werden und/oder ein gesundheitsförderndes Beispiel der Schule zur Bewegungs- und Wahrnehmungsförderung (Plakat, Fotos, digitale Präsentation, ...) beigefügt wird.

Während der Veranstaltung werden Fotos von Vertretern der Presse gemacht. Darüber hinaus wird darum gebeten, eine Einwilligung der Eltern zum Fotografieren der Schülerinnen und Schüler während der Veranstaltung zur Dokumentation der Spiele und zur Veröffentlichung auf der Homepage „Schule & Gesundheit“ des HKM einzuholen. Eine entsprechende Einverständniserklärung wird zur Verfügung gestellt.

Alle Schülerinnen und Schüler erhalten ein Veranstaltungst-Shirt, gefördert durch die AOK Hessen.

Hinweis

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Die Anmeldungen werden nach Eingangsdatum berücksichtigt. Im Einzelfall können nach Rücksprache mit dem Veranstalter auch mehr als drei Klassen einer Schule teilnehmen. Reisekosten zur Veranstaltung können nicht übernommen werden. Verpflegung ist mitzubringen.

Gesundheitssymposium mit Vorbereitungstag

Nach der Teilnahmezusage findet ein Gesundheitssymposium, insbesondere auch für alle betreuenden Lehrkräfte der Klassen, die an den Gesundheitsspielen teilnehmen werden, mit detaillierten Veranstaltungsinformationen (Elternbrief, Zeitplan, ...) statt. Der Gesundheitssymposium trägt den Titel „Einfach bewegender. Gesundheitsbildung in der Schule“ und wird mit spezifischen Kurzvorträgen und Workshops zu Gesundheitsthemen im pädagogischen Kontext gestaltet.

Datum: 4. April 2019, 09.00 – 16.30 Uhr
Ort: Rheingauschule, Geisenheim
Weitere Hinweise zu allen Veranstaltungen sind zu finden unter:
www.zfs.bildung.hessen.de >Gesundheitsspiele

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an den Veranstalter:

Zentrale Fortbildungseinrichtung für Sportlehrkräfte des Landes (ZFS)
im Auftrag des Hessischen Kultusministeriums
beim Staatlichen Schulamt Kassel
Fortbildung.SSA.Kassel@kultus.hessen.de

BUCHBESPRECHUNGEN

Kurzbeschreibung des Sammelbandes „Berufsorientierung in der Krise? Der Übergang von der Schule in den Beruf“, herausgegeben von Aaron Löwenbein, Frank Sauerland und Siegfried Uhl, erschienen 2017 beim Waxmann-Verlag, 224 Seiten, broschiert; 29,90 €, ISBN 978-3-8309-3620-6; als E-Book 26,99 €, ISBN 978-3-8309-8620-1.

Nach Auffassung einschlägiger Experten wie Klaus Hurrelmann stellt die verbreitete Unsicherheit von Schulabgängern eine für die jetzige Schüलगeneration typische Haltung dar, die auf die unklare berufliche Zukunft und eine damit einhergehende Planungsunsicherheit zurückgeführt wird. Ratschinski nennt die derzeit Heranwachsenden deshalb die „Generation Unentschlossen“ (im vorliegenden Band). In solchen Zeiten zunehmender Orientierungsprobleme kommt das vorliegende Buch wie gerufen. So ist es auch das Anliegen der Herausgeber, einschlägige Informationen auf dem „unübersichtlichen Feld der Berufsorientierung“ anzubieten. Mit den zusammengestellten 14 Beiträgen ihres Sammelbandes leuchten sie dafür das relevante Spektrum an Themen aus, um eine schulpädagogische Grundlegung zur Berufsorientierung zu bieten. Ihr Anspruch dabei ist es, dass neben der theoretischen Perspektive auch Ergebnisse der empirischen Forschung nicht zu kurz kommen. Dabei verfolgen sie zudem das praktische Anliegen, Anregungen für Verbesserungen bei den Maßnahmen im Übergang von der Schule in den Beruf zu geben und den pädagogisch Handelnden fachliche Hilfen für die herausfordernde Aufgabe anzubieten.

In der **Einführung** werden die Herausforderungen bei der Berufswahl und der Berufsorientierung umrissen, ausgehend von den Allokationsschwierigkeiten hinsichtlich Ausbildung, Beruf und Arbeitsplatz, die nach Auffassung des Herausgeberteams in den nächsten Jahren noch zunehmen werden. Dazu führen sie fünf Begründungsstränge aus und erläutern diese. Dabei werden nicht nur die abträglichen Folgen für das Erwerbsleben und die Leistungsfähigkeit von Unternehmen angesprochen, die die Orientierungsprobleme und Fehlentscheidungen nach sich ziehen, sondern auch der hohe Preis für die Betrof-

fenen, der bei einer Abbrecherquote von 20 bis 40 Prozent (je nach Berufsbereich) beträchtlich ausfällt. Die Antwort auf die Kernfrage zur Lösung des Problems liegt für die Herausgeber auf der Hand: Die Jugendlichen benötigen die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen. Dazu skizzieren sie sodann die erforderlichen zentralen Kompetenzen in fünf Anforderungsbereichen. Mit ihrer Einführung liefern die Herausgeber einen gelungenen komprimierten Problemaufriss, der damit zugleich auch eine fachlich fundierte Hintergrundfolie für die Beiträge zur Thematik des vorliegenden Bandes liefert.

Im ersten Beitrag des Bandes zum Thema **„Der Übergang von der Schule in die Berufsausbildung aus berufspädagogischer Sicht“** befasst sich Manfred Eckert mit bildungstheoretischen Überlegungen und konzeptionellen Grundlegungen zur Berufswahl und zum Übergang von der Schule in den Beruf. Dabei streicht der Autor u.a. auch heraus, dass gute Übergänge nicht „abgegrenzte Bildungsanstalten“ erfordern, die nacheinander durchlaufen werden, sondern Vernetzungen zwischen diesen Systemen. In einem weiteren Abschnitt befasst sich Eckert mit der Qualität der Ausbildung in Betrieben (u.a. mit der Passung von persönlichen Aspekten von Auszubildenden und Notwendigkeiten betrieblicher Arbeitsprozesse). Ein eigenes Kapitel widmet er Berufsorientierungsprogrammen, ausgehend von dem BMBF-Programm „zur Förderung der Berufsorientierung in überbetrieblichen und vergleichbaren Berufsbildungsstätten“ (aus dem Jahr 2008), das durch umfangreiche Maßnahmen der Bundesländer ergänzt worden ist. Dabei geht Eckert auch auf die Schwierigkeiten bei der Evaluation von Maßnahmen ein und problematisiert Programme, die „nur halbherzig und unengagiert angegangen werden“. Als ein Beispiel spricht er die Hauptschulempfehlungen des Deutschen Ausschusses für das Erziehungs- und Bildungswesen an, in denen bereits 1964 u.a. das Fach „Arbeitslehre“ vorgeschlagen wurde, welches in der Schulpraxis letztendlich nicht implementiert wurde. Als Gründe führt er v.a. an, dass Schule und Lehrerbildung zu sehr auf ihre traditionellen Fächer ausgerichtet sind. Darüber hinaus geht er abschließend auf einige Realisierungsschwierigkeiten ein, die einer guten Berufsorientierung im Wege stehen, und bringt seine Hoffnung einer gelingenden Im-

plementierung des Berufsorientierungsprogramms des BMBF zum Ausdruck, indem individuelle Förderung, Verbesserung der Schulabschlüsse und gelingende Ausbildungseinmündung sich erfolgreich verbinden lassen.

Im Beitrag von Günter Ratschinski **„Das Berufswahlverhalten von Ausbildungsaspiranten und Ergebnisse institutioneller Unterstützung“** werden Ergebnisse aus der Berufswahlforschung vorgestellt und diskutiert. Im Mittelpunkt steht eine Untersuchung des „Bundesprogramms zur Berufsorientierung (BOP)“, das für Schülerinnen und Schüler angeboten wird, die eine duale Ausbildung anstreben. Es sieht v.a. „Potenzialanalysen“ und „Werkstatttage“ sowie Betriebspraktika vor. Um Effekte der Maßnahmen zu überprüfen, kam im Verlauf von drei Messzeitpunkten in den Jahrgängen 7 bis 9 ein Fragebogen zum Einsatz, der die Berufswahlreife im Konzept der „beruflichen Adaptabilität“ „rearrangiert“. Es sieht vier Dimensionen vor: „concern, control, curiosity and confidence, die sich in ABC (Attitudes, Beliefs and Competences) manifestieren“. Die vier Dimensionen wurden mit jeweils sechs Items operationalisiert und zu einem Gesamtwert als „Career Adapt-Abilities Scale (CAAS)“ zusammengefasst. Die Ergebnisse werden in Kürze für den CAAS-Gesamtwert und in ausführlichen Beschreibungen für die vier genannten Dimensionen berichtet. Insgesamt zeigten sich geringfügige Entwicklungen im Verlauf des Erhebungszeitraums hinsichtlich der „beruflichen Adaptabilität“. Zudem erfolgten die Anstiege über die Messzeitpunkte nicht immer kontinuierlich; so fielen sie teilweise beim nächstfolgenden Messzeitpunkt sogar wieder ab. Für Ratschinski sind die möglichen Gründe für diese erwartungswidrigen Effekte „vielfältig“. Neben methodischen Problemen (etwa die geringen Stichproben, z.B. nur 34 Hauptschüler und 18 Förderschüler) gibt er zu bedenken, ob nicht „noch andere Konzepte den Themenbereich Berufsfindung beeinflussen“, etwa Konzepte der beruflichen Identität oder der Resilienz. Leider wird das CAAS-Instrumentarium in der vorliegenden Arbeit nicht näher erläutert, so dass dem Leser Anhaltspunkte für die Geeignetheit dieses Konzepts für die BOP-Evaluation fehlen. Hinzu kommt, dass keine weiteren Angaben über die gleichfalls in der Untersuchung durchgeführten Interviews gemacht werden, so dass die vom Autor benannten, auf dieser Datengrundlage ermittelten „deutlicheren Veränderungen“ (in welcher Hinsicht?) nicht nachvollzogen werden können. Den Er-

gebnisdarstellungen (und offensichtlich unabhängig von der skizzierten Untersuchung) schließt sich etwas unvermittelt das Kapitel „Der Wert praktischer Erfahrungen“ an, in dem sich Ratschinski unter Bezugnahme auf die vorliegende Literatur mit der Wirksamkeit von Betriebspraktika befasst. Mit Bezug auf eine eigene Untersuchung führt er aus: „Betriebspraktika erwiesen sich als die effektivste Maßnahme“; zu dieser Bilanz erläutert er sodann die erwiesenen Effekte. Ratschinski schließt seinen Beitrag mit einem doch etwas enttäuschenden Befund: „Trotz der vielen Unterstützungsmaßnahmen im Berufsfindungsprozess fühlt sich nur gut die Hälfte der Schüler (...) über die beruflichen Möglichkeiten ausreichend informiert.“ Dieser Sachverhalt dürfte zu weiteren Anstrengungen herausfordern.

„Transition – Zum lernorganisatorischen Problemzusammenhang des Übergangs von einer Ausbildungs- und Arbeitsstätte zur nächsten“

– so lautet der Titel des Beitrags von Jörg-Peter Pahl und Michael Tärre. Darin gehen die Autoren den Übergangsproblemen in den verschiedenen Ausbildungsbereichen nach, wobei sie zwei große „Transitionsschwellen“ unterscheiden: Mit der ersten Schwelle ist der Übergang von der allgemeinbildenden Schule zum Ausbildungssystem gemeint, mit der zweiten Schwelle der Übergang vom Ausbildungssystem zum Beschäftigungssystem. In Anbetracht der bekannten Übergangsproblematik sind institutionell gestützte Maßnahmen unerlässlich. Pahl & Tärre konzentrieren sich in ihrer Arbeit auf entsprechende lernorganisatorische Ansätze, zu denen sie eine Bestandsaufnahme vornehmen. Bei den Maßnahmen im Zusammenhang der ersten Schwelle befassen sie sich mit berufsvorbereitenden Bildungsmöglichkeiten, mit einer „Einstiegsqualifizierung“ sowie mit den vielfältigen Bemühungen einer Kooperation zwischen allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen zum einen und zwischen allgemeinbildenden Schulen und Schulberufssystem zum anderen. Darüber hinaus widmen sie sich auch dem „Direktzugang“ zum Dualen System der Berufsausbildung. Bei den Übergängen der zweiten Schwelle befassen sie sich mit Maßnahmen vom Schulberufssystem in das Beschäftigungssystem sowie mit Maßnahmen vom Dualen System in das Beschäftigungssystem. Dabei verweisen sie sowohl auf erfolgreiche Maßnahmen als auch auf noch bestehende Probleme, die nach wie vor überwiegen. Insofern ist es konsequent, dass sie sich in einem gesonderten Kapitel den „Anforderungen zur Minderung

von Transitionsproblemen“ widmen – beispielsweise mit Blick auf die hohen Abbrecherquoten und die damit verbundene Perspektivlosigkeit für die Jugendlichen oder mit Blick auf den Förderbedarf von leistungsschwächeren Schülerinnen und Schülern. Bei den Maßnahmen können Pahl & Tärre in den letzten Jahren eine Akzentverschiebung erkennen: „vom Unterricht zur betrieblichen Praxiserfahrung, von der Berufsinformation zur Beratung und Begleitung von Berufswahlprozessen, zu verstärkten und engeren Kontakten zwischen Schulen und Betrieben, zur Ausweitung der Kooperationsverbünde“. In diese Richtung sind auch „Theoriekonzepte“ zu entwickeln, womit sich die Autoren in ihrem letzten Kapitel befassen.

Dieselben Autoren befassen sich in einem weiteren Beitrag mit dem Thema **„Zusatzausbildung – Lernorganisatorische Konzepte zur Erleichterung des Übergangs von der Berufsausbildung in die Arbeitswelt“**. Im einleitenden Kapitel erläutern Jörg-Peter Pahl und Michael Tärre das Anliegen solcher Zusatzausbildungen, in denen es um zusätzliche Befähigungen geht, die auf Kern- oder Basisqualifikationen aufbauen und diese vertiefen oder erweitern. Sie werden parallel zur Berufsausbildung erworben oder unmittelbar danach. Nach Pahl & Tärre verspricht man sich mit diesen Maßnahmen zugleich auch vielschichtige Impulse für das erstarrte Duale System der Berufsausbildung, um den Übergang in das Beschäftigungssystem zu erleichtern. In ihrem zweiten Kapitel beschreiben die Autoren die Konzeptionen verschiedener Maßnahmen. Dabei unterscheiden sie zwischen Zusatzausbildungen zum einen während der beruflichen Erstausbildung (sei es in additiver oder integrativer Form) und zum anderen über die berufliche Erstausbildung hinaus; es sind allerdings auch Mischformen anzutreffen. Die Vielfalt der Angebote und Anbieter, das lernorganisatorische und didaktisch-methodische Setting sowie das Spektrum der Inhalte werden in Kapitel 3 vorgestellt. In Kapitel 4 werden Beispiele zu den Inhaltsbereichen hinsichtlich technischer, kaufmännischer und fremdsprachlicher Zusatzqualifikationen vorgestellt. Sie eröffnen neue Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt und machen deutlich, dass sich die Jugendlichen im Rahmen vielfältiger Angebote frühzeitig spezialisieren können. Im fünften und letzten Kapitel bilanzieren Pahl & Tärre Zusatzausbildungen als ein „etabliertes Konzept“. Dabei heben sie hervor, dass zusätzliche Lern- und Bildungsangebote zur Flexibilisierung der beruflichen Bildung bei-

tragen. Sie verweisen auf Erfahrungsberichte von Auszubildenden, aus denen hervorgeht, dass Zusatzqualifikationen als „attraktive Karrierebausteine“ wahrgenommen werden und eine individuelle Gestaltung der Berufsbiografie ermöglichen. Zusammenfassend halten Pahl & Tärre fest, dass die Möglichkeiten von entsprechenden Zusatzausbildungen inzwischen ganz selbstverständlich von den Jugendlichen genutzt werden. Diese Ausbildungsmöglichkeiten sind zugleich als „Bindeglied“ zwischen beruflicher Erstausbildung und beginnender Weiterbildung zu begreifen. Die Autoren versprechen sich weitere Möglichkeiten vom Konzept der Zusatzausbildung. So sehen sie insbesondere Perspektiven bei der Erprobung neuer Lehr-Lern-Konzepte und bei der Verzahnung von situiertem Lernen im Betrieb und systematischem Lernen in der Berufsschule.

Ein großes Thema in der Berufsbildung ist der Mangel an Ausbildungsbewerbern, der in manchen Regionen und Branchen inzwischen ein erhebliches Problem darstellt. Klaus Jenewein nimmt diese Situation zum Anlass, in seinem Beitrag **„Berufsbildung, demografischer Wandel und zunehmende Heterogenität – Eine Analyse der Entwicklungen in den neuen Bundesländern“** den Wandel auf dem Ausbildungsmarkt – insbesondere in den neuen Bundesländern – aufzuzeigen und zu analysieren. Bei der Suche nach den Ursachen zeigt Jenewein auf, dass trotz konjunktureller Entwicklung und einer Zunahme an Schulabsolventen die Zahl der Neuverträge für betriebliche Auszubildende weiter zurückgeht, insbesondere in den neuen Bundesländern. Dabei verweist er auf „Verschiebungen zwischen den Bildungssektoren“. So hat laut Jenewein innerhalb des Zeitraums von 2005 bis 2013 der Anteil jener, der ein Hochschulstudium ergreift, um 40 % zugenommen. Dementsprechend ist die Zahl der nicht studienberechtigten Absolventen erheblich zurückgegangen, was insbesondere für die ostdeutschen Länder zutrifft und den westdeutschen Ländern noch bevorsteht. Durch den Mangel greifen die Betriebe auf Bewerber zurück, „die noch vor wenigen Jahren keinen Platz im ersten Ausbildungsmarkt erhalten hätten“ und in den Bildungsgängen des „Übergangssystems“ versorgt worden wären; parallel dazu steigt die Quote der Ausbildungsabbrüche spürbar an. Diese Entwicklungen führen zu einer zunehmenden Heterogenität in der Ausbildung, die sowohl die Betriebe als auch die berufsbildenden Schulen vor große Herausforderungen stellt, wie Jenewein in zwei gesonderten Kapiteln näher

ausführt. So erleben beispielsweise sowohl Ausbildungs- als auch Lehrpersonal die Heterogenität oft als „steigendes Problempotential“, auf das sie sich nicht angemessen einstellen können oder wollen. Die rückläufigen Bewerberzahlen zwingen zudem u.a. zu Ausbildungsgänge übergreifenden Klassenbildungen in den Schulen und zu überbetrieblichen Bildungsdienstleistungen. In einem weiteren Kapitel zeigt Jenewein auf, welche Probleme die skizzierten Veränderungen gerade für kleine und mittlere Unternehmen in Ostdeutschland nach sich ziehen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt er abschließend den alten Bundesländern, „die ostdeutschen Erfahrungen zu analysieren und hieraus Konsequenzen ... zu ziehen“.

Im anschließenden Aufsatz beschreibt Christian Staden zentrale Elemente des Forschungs- und Entwicklungsprozesses zu einer *digitalen Version* des „Berufswahlpasses“. Sein Beitrag trägt den Titel **„Berufswahlpass Online – Die Weiterentwicklung des Berufswahlpasses zu einem E-Portfolio-Konzept für die Berufsorientierung“**. Wie der Autor ausführt, ist dieser Pass bereits seit dem Jahr 2001 auf dem Markt und in den meisten Bundesländern ein Bestandteil berufsorientierender Curricula. Ausgangspunkt für die Entwicklung war eine Diskussion darüber, ob in einer mediatisierten Gesellschaft eine papiergebundene Form des Passes noch zeitgemäß ist. Staden stellt zuerst den Berufswahlpass als „Berufsorientierungsportfolio“ vor, dem verschiedene Prinzipien zugrunde liegen, u.a. das selbstorganisierte Lernen. Dem schließen sich Überlegungen einer Weiterentwicklung zu einer digitalen Ausführung an. In einem weiteren Kapitel werden die Erfahrungen der explorativen Interviews mit Lehrpersonen vorgestellt, die der Neukonzipierung des Passes vorausgingen. Diese Erfahrungen werden in vier „Inhaltsbereichen“ gegliedert dargestellt, beispielsweise dem Inhaltsbereich „Identifizierung von gängiger pädagogisch-didaktischer Praxis im berufsorientierenden Unterricht bei der Arbeit mit dem Berufswahlpass“. Diese Auswertungen bildeten den „Grundstein“ für die Weiterentwicklung, die sich in mehreren Gestaltungs- und Entwicklungszyklen konstituierte. Das Ergebnis wird in dem anschließenden Kapitel zunächst in fünf Merkmalen zusammengefasst, woran sich eine ausführliche Konzeptionsbeschreibung anschließt. Behandelte Themen dabei sind u.a. „Anreichern von Portfolio-Einträgen durch digitale Materialien“, „Reflexion durch digitale Selbst- und Fremdeinschätzungsbögen“ oder

„Schlagworte ... zur individuellen Strukturierung von Erfahrungen und Materialien“. Im letzten Kapitel werden die weiteren Entwicklungsperspektiven angesprochen, etwa der schrittweise Ausbau des seit 2016 laufenden Testbetriebs, die Bereitstellung von didaktischen Szenarien und Richtlinien oder die Berücksichtigung von Rückmeldungen aus der Arbeit mit den E-Portfolios.

In Aaron Löwenbeins Beitrag **„Innovative Ansätze in der vorberuflichen und beruflichen Bildung und ihre Verwirklichung in nationalen und übernationalen Förderprogrammen“** werden verschiedene Förderprogramme der Europäischen Union, des Bundes und der Länder dargestellt, an denen der Autor in den letzten mehr als 30 Jahren mitgewirkt hatte. Im Einzelnen geht Löwenbein neben einem „Druckprojekt an der Werner-von-Siemens-Schule in Wetzlar“ auf folgende Projekte ein: „M.E.J.A.H.“, „EU NOW“, „EQUAL“, „Botschafter des Handwerks“ und „BQF“. Mit den Programmen können Schulen durch innovative „handlungs-, projekt- und produktionsorientierte Ansätze“ Jugendlichen, „die mit dem System Schule nicht wirklich zurechtkommen“ (z.B. arbeitslose Jugendliche), Möglichkeiten bieten, wieder Anschluss am Lernen zu finden und dadurch noch zu Abschlüssen im beruflichen Bereich zu gelangen. Darüber hinaus befördern die Programme die Kooperation zwischen allgemein- und berufsbildenden Schulen, unterstützen die Lehrerfort- und -weiterbildung und bieten weitere „Unterstützungsstrukturen“. Löwenbein möchte mit seinen Ausführungen „Pädagogen Mut machen“, sich an solchen Programmen zu beteiligen und sich um die Akquisition von Drittmitteln zu bemühen.

Im Beitrag von Dan Löwenbein **„Projekte und Programme zur Bereicherung und Unterstützung schulischer Angebote zur Förderung politischer Handlungsfähigkeit und Motivation von Schülerinnen und Schülern“** steht das Förderprogramm „XENOS“ im Mittelpunkt. Es ist Teil des Aktionsprogramms „Jugend für Toleranz und Demokratie“, mit dem „Aktivitäten gegen Fremdenfeindlichkeit, Rassismus, Rechtsextremismus, Antisemitismus und Diskriminierung in arbeitsmarktlichen Handlungsfeldern“ gefördert wurden. XENOS richtete sich an Jugendliche im Bereich der vorberuflichen und beruflichen Bildung und wurde in zwei Förderzeiträumen (2009-2011 und 2012-2014) mit unterschiedlichen Schwerpunkten und Beteiligten durchge-

führt. Das XENOS-Programm sah unterschiedliche Handlungsfelder vor. Die dem vorliegenden Beitrag zu Grunde liegenden Maßnahmen beziehen sich auf zwei Projekte des Wetteraukreises im Schwerpunkt „Gestaltung von bildungs- und berufsbezogenen Übergängen“, um Übergänge effektiver zu gestalten, um die „individuelle Beschäftigungsfähigkeit“ zu stärken und um Aktivitäten zu fördern, die sich gegen die „Ausgrenzung und Diskriminierung auf dem Arbeitsmarkt und in der Gesellschaft“ richten. Der Autor beschreibt in seinem Beitrag die einzelnen Maßnahmen und die Projekterfahrungen, beginnend mit den finanziellen Rahmenbedingungen, den Förderinhalten und der Ausgangs- und Hintergrundsituation (z.B. die Problematik fehlender Lehrpläne in der vorberuflichen und beruflichen Bildung in Hessen). In weiteren Kapiteln wird die Programmumsetzung dargestellt (beispielsweise eine ausführliche Beschreibung zur Arbeit im „Klassenrat“ oder des Workshops „Messer – Werkzeug oder Waffe?“). Mehrere Kapitel befassen sich mit der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrerinnen und Lehrern, die Bestandteil von XENOS II war (z.B. Workshops zu multikulturellen Aspekten, Fortbildungsveranstaltungen zu „Gender- und Diversitykompetenzen“ oder zur „handlungsorientierten Chemiedidaktik“). In seinem abschließenden Teil bilanziert Löwenbein seine Projektbeschreibungen dahingehend, dass „Bildungs- und Beschäftigungsprogramme das schulische Wirken verfeinern und ergänzen“ können, und verweist auf die vielfältigen Möglichkeiten von Förderprogrammen.

Ingrid Tiefenbach beschreibt am Beispiel ihres Seminars in Frankfurt, **„was die Studienseminare für Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulen zur Berufsorientierung von Schülerinnen und Schülern beitragen können“**. So lautet auch der Titel ihres Beitrags, in dem sie „fachliche, pädagogische und schulrechtliche Aspekte der Berufsorientierung“ aufzeigt sowie das diesbezügliche Konzept des Studienseminars vorstellt. Sie beginnt ihre Darlegungen mit einer kurzen Bestandsaufnahme schulischer Berufsorientierung, die auch für das Konzept ihres Studienseminars leitend war. Dabei nimmt sie Bezug auf theoretische Erklärungsansätze und empirische Daten zur Berufswahl. In zwei Unterkapiteln geht sie auf die besondere Rolle der Eltern bei der Berufswahl ihrer Kinder und auf „gender-sensible“ Aspekte bei der Berufsorientierung ein. Einen gesonderten Stellenwert spricht Tiefenbach der Inklusion zu, die für sie eine Herausforderung

der schulischen Berufsorientierung darstellt; ihr widmet sie deshalb ein eigenes Kapitel. Auch bildungspolitische und rechtliche Aspekte werden von ihr angesprochen, wobei sie die Berufsorientierung als einen festen Bestandteil der Lehrerbildung begreift. Vor dem Hintergrund von Konzepten schulischer Berufsorientierung bilanziert sie „exemplarische Handlungsfelder“ für ein Seminarkonzept, dem sich in einem eigenen Kapitel eine Beschreibung von Konsequenzen für die Ausbildung an ihrem Studienseminar anschließt. Dabei kommen u.a. „Berufsorientierung als Aufgabe aller Fächer“, „berufswahlorientierte Diagnose- und Beratungskompetenz“ und die „Kooperation mit Akteuren der schulischen Berufsorientierung“ zur Sprache. Das Seminarkonzept „Schulische Berufsorientierung“ wird im Anhang ihres Beitrags ausführlicher dargestellt. Zum Abschluss skizziert Tiefenbach die Entwicklungslinien einer Weiterarbeit am Konzept der Berufsorientierung ihres Studienseminars.

„Geschlechtersensible Berufsorientierung – weitgehend Fehlangelegenheit“ lautet der Titel eines weiteren Beitrags. Hannelore Faulstich-Wieland analysiert darin zum einen, wie in berufsorientierenden Maßnahmen mit der Genderfrage umgegangen wird, und zeigt zum anderen Möglichkeiten auf, wie man Geschlechteraspekte von Berufen im Unterricht behandeln kann. Bevor sie sich den beiden zentralen Schwerpunkten ihres Beitrags zuwendet, beschreibt sie einleitend an Hand von entsprechenden Statistiken das Problem der vorherrschenden geschlechtsspezifischen Berufswahl und stellt darüber hinaus fest, dass bildungspolitische Vorgaben kaum Anhaltspunkte für eine unterrichtliche Bearbeitung des Themas liefern. Bei ihren Analysen berufsorientierender Maßnahmen im Unterricht geht Faulstich-Wieland drei Schwerpunkten nach: (1) Die im Berufsorientierungsunterricht berücksichtigten Berufe, (2) die Genderfrage bei den verwendeten Materialien und (3) der sprachliche Umgang beim Geschlechteraspekt. Dabei stellt sie u.a. fest, dass die im berufsorientierenden Unterricht vorgestellten Berufe ein recht eingegrenztes Spektrum darstellen (etwa eine Dominanz von Berufen des Handwerks und mit niedrigen Eingangsqualifikationen) und dass ein systematischer Einstieg in das Thema fehlt. Ferner bilanziert sie, dass die Unterrichtsmaterialien zum Teil Geschlechterstereotype reproduzieren und ihnen in keinem Fall entgegenwirken; bei den Filmen, in denen Berufe vorgestellt werden, wiederholt sich dieses Bild weitgehend. Zudem ließ sich im ana-

lysierten Unterricht nur selten eine „geschlechtssensible Sprachverwendung“ finden. Nach diesen Analysen zeigt Faulstich-Wieland in einem gesonderten Kapitel zwei Maßnahmen auf, wie der Geschlechteraspekt von Berufen im Unterricht in geeigneter Weise behandeln werden kann. Bei der ersten Maßnahme geht es um Möglichkeiten, „die Vorstellung von geschlechtstypischen Berufen als ‚natürlich‘ zu irritieren und in Frage zu stellen“. Bei der zweiten Maßnahme geht es um eine Unterrichtseinheit, in der in einem methodengeleiteten Vorgehen an der „Zone der akzeptablen Berufe“ gearbeitet wird, damit die Jugendlichen die Gründe für ihr Wahlverhalten erkennen und reflektieren können. Faulstich-Wieland beschreibt dazu gut nachvollziehbar das diesbezügliche Vorgehen. Sie schließt ihren Beitrag mit dem Hinweis, dass die unterbreiteten Vorschläge dazu beitragen können, den Berufsorientierungsunterricht „gendersensibler“ zu machen.

„Das Verhältnis beruflicher und akademischer Bildung in Deutschland aus Sicht der Wirtschaft“ – das ist das Thema des Beitrags von Axel Plünnecke. Er setzt mit seinen Ausführungen fünf Schwerpunkte: (1) die Bedeutung akademischer und beruflicher Qualifikationen für die Innovationskraft von Unternehmen, (2) aktuelle und (3) zukünftige Fachkräfteengpässe, Potenziale der Fachkräftesicherung (4) im Ausland und (5) im Inland. Plünnecke zeigt in seinem ersten Kapitel, dass die Verfügbarkeit von Fachkräften und die Qualität des schulischen Bildungssystems von zentraler Bedeutung für die unternehmerische Innovationsfähigkeit sind. Gleiches gilt für die Investitionstätigkeit von Unternehmen, wobei sich in dieser Hinsicht der Fachkräftemangel in den ostdeutschen Ländern als ein Problem erweist. Mit aktuellen Fachkräfteengpässen befasst sich Plünnecke in Kapitel 2. Dabei wird u.a. deutlich, dass größere Unternehmen Fachkräfte v.a. mit einer weiterführenden Ausbildung (z.B. Meister) und kleinere Unternehmen v.a. mit einer (einfachen) Berufsausbildung vermissen. In bestimmten Ausbildungsbereichen ist der Mangel an Fachkräften besonders groß, z.B. in den Bereichen Gesundheit und Technik. Was mögliche zukünftige Engpässe anbelangt – in Kapitel 3 dargestellt –, so führt der Autor aus, dass es zunächst einmal darum gehen wird, den „Ersatzbedarf“ zu decken. Er stellt sodann dar, dass im MINT-Bereich aus verschiedenen Gründen der Mangel an akademisch Qualifizierten geringer ausfallen dürfte als bei beruflich qualifizierten Fachkräften. Was langfristige

Prognosen anbelangt, so zeigen laut Plünnecke die entsprechenden Studien uneinheitliche Ergebnisse. In Kapitel 4 zeigt der Autor auf, dass die Zuwanderung in den letzten Jahren in erheblichem Umfang zu einer Fachkräftesicherung beigetragen hat, und zwar mehr bei den akademisch und weniger bei den beruflich Qualifizierten. Was die Potenziale der Fachkräftesicherung in Inland anbelangt (vgl. Kapitel 5), so führt laut Plünnecke der „Akademisierungstrend“ zu Engpässen bei den beruflich qualifizierten Fachkräften. Um hier den Bedarf zu decken, verweist er auf eine Reihe von Maßnahmen, u.a. auf eine bessere schulische Berufsorientierung auch an Gymnasien oder die Aktivierung Älterer, und plädiert abschließend, die „attraktiven Arbeitsmarktchancen der beruflichen Bildung“ besser zu kommunizieren.

Elke Hannack setzt sich in ihrem Beitrag **„Weniger ist mehr – DGB-Vorschläge für einen besseren Übergang von der Schule in die Ausbildung“** insbesondere mit der Problematik von jungen Menschen ohne Berufsabschluss auseinander. Im Anschluss an eine Lagebeschreibung unterbreitet sie Vorschläge des DGB zur Verbesserung der Situation dieser Jugendlichen. Sie sieht den Ausbildungsmarkt in einer „paradoxen Situation“: Auf der einen Seite viele unbesetzte Ausbildungsplätze, auf der anderen Seite eine große Zahl an Jugendlichen „in den vielen Maßnahmen im sogenannten Übergangsbereich“. Diese Situation erläutert sie in ihren weiteren Ausführungen und bilanziert eine „mangelnde Integrationskraft des dualen Systems für Jugendliche mit schlechten Startchancen“. Die von ihr geschilderte Ausgangslage mündet in einer Reihe von Vorschlägen zur Verbesserung des Übergangs von der Schule in die Ausbildung. Ihr geht es insbesondere um eine Reform des genannten Übergangsbereichs und in diesem Zusammenhang um eine „Ausbildungsgarantie“. Dabei kritisiert sie zugleich die sinkende Quote der Ausbildungsbetriebe und plädiert für Instrumente, die zu mehr betrieblicher Ausbildung führen. Sie lässt in diesem Zusammenhang nicht unerwähnt, dass den Betrieben auch konkrete Unterstützung bei der Ausbildung angeboten werden muss, z.B. durch überbetriebliche Bildungszentren oder eine „assistierte Ausbildung“. Darüber hinaus soll in Regionen mit einem besonders problematischen Ausbildungsmarkt in einem „Zukunftsprogramm Ausbildung“ in enger Verzahnung mit den Betrieben eine Ausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen angeboten werden. Ferner plädiert sie für eine frühe und „umfassende

Berufs- und Arbeitsweltorientierung“ an den Schulen, für die sie „Bildungsstandards“ für erforderlich hält. Ganz generell muss nach Hannacks Vorstellungen der Übergang von der Schule in die Ausbildung besser organisiert werden. Insbesondere sollen sich „Jugendberufsagenturen“ um eine bessere Verknüpfung von Maßnahmen für besonders förderungsbedürftige Jugendliche kümmern. Für den DGB sind dabei entsprechende gesetzliche Maßnahmen, wie beispielsweise Kooperationsverpflichtungen und Informationsaustausch, unverzichtbar.

Charlotte Venema geht in ihrem Beitrag **„Berufsbildung und die Entwicklung der Industriegesellschaft – Berufliche Bildung nimmt Industrie 4.0 vorweg“** davon aus, dass die Entwicklung der Berufsbilder und der Ausbildungsordnungen „Hand in Hand mit der Entstehung und der weiteren Entwicklung der Industriegesellschaft und dem aktuellen Übergang zur Industrie 4.0“ geht. Dabei unterstreicht sie, dass das duale Ausbildungssystem eine „Schlüsselrolle“ einnimmt. Pointiert gesagt: *„Für die Industrie 4.0 sind die passenden Ausbildungsberufe vorhanden!“* (Kursivpassage im Original.) Deshalb bedarf es für Venema auch keiner Neuordnung und auch keiner neuen Ausbildungsberufe. Aus dieser Positionierung resultiert für sie: „Damit ist die duale Berufsausbildung durch die Ausgestaltung ihrer Ordnungsmittel ideal an die schnellen technischen Entwicklungen in den Unternehmen angepasst.“ Für Venema ist klar, dass die duale Ausbildung seit mehr als einem Jahrhundert die technischen Entwicklungen immer integrieren und die Ausbildungsstrukturen anpassen konnte. Deshalb ist für sie die duale Berufsausbildung „bereits in der Industrie 4.0 angekommen!“. Der vorliegende Beitrag hebt sich insofern von den übrigen dieses Bandes etwas ab, als er weniger argumentativ ausgerichtet ist. Deshalb bleiben auch viele apodiktisch gehaltene Aussagen für den Rezensenten nicht ganz nachvollziehbar.

Der Beitrag von Michael Heister **„Ausblick: Digitalisierung und Zuzug von Geflüchteten. Zwei Herausforderungen für die vorberufliche und die berufliche Bildung“** schließt den Sammelband ab. Er handelt von zwei aktuellen, bildungspolitisch relevanten Ereignissen, die auch die berufliche Bildung nachhaltig prägen. Zum einen geht es unter Bezugnahme auf Begriffe wie „Industrie 4.0“ oder „Internet 4.0“ um die mit der Digitalisierung ver-

bundenen Auswirkungen auf die Berufsbildung. Zum anderen steht die Integration von Geflüchteten – „für die berufliche Bildung mittelfristig ein systemverändernder Faktor“ – im Mittelpunkt der Betrachtungen. Heister geht davon aus, dass die erstgenannte Herausforderung „die berufliche Bildung in ihren Grundfesten erschüttern“ wird. Die einsetzende Digitalisierung wird ein neues Zeitalter auch für die berufliche Bildung zur Folge haben. So werden die bisherigen Entwicklungen (wie Smartphones oder elektronische Reparaturhandbücher) weitere gravierende Veränderungen nach sich ziehen (beispielsweise selbstfahrende Roboter oder „autonome Maschinen“) und vor der Berufsbildung nicht Halt machen. Es sind für ihn in erster Linie drei Veränderungen zu erwarten, mit denen er sich angesichts teilweise widerstreitender und noch nicht eindeutiger Perspektiven diskursiv auseinandersetzt. Unbestritten ist für Heister, dass sich eine fundamentale Gewichtungverschiebung „weg von der dualen Erstausbildung hin zur Weiterbildung“ und zu einem lebenslangen Lernen ergeben wird. Wie darauf die berufliche Bildung reagieren wird, zieht zunächst einmal viele von Heister aufgeworfene Fragen nach sich. Was die Flüchtlingsproblematik angeht, so wird sie zwar eine wichtige, allerdings in ihren Auswirkungen weniger dramatische Rolle spielen, ist sich Heister sicher. Den Hoffnungen, dass die Geflüchteten dem befürchteten Fachkräftemangel kurzfristig entgegenwirken könnten, stehen ein zeitintensives Erlernen der deutschen Sprache und eines Berufs entgegen; Heister geht von sechs Jahren aus. Auch dieser Umstand spricht für ihn für kürzere Ausbildungen mit Teilqualifikationen und Modularisierungen. Abschließend hebt der Autor nochmals hervor, dass durch die geschilderten Herausforderungen die berufliche Bildung erheblich unter Druck geraten und nicht umhinkommen wird, sich auf eine modularisierte Aus- und Weiterbildung – auch im Sinne eines lebenslangen Lernens – einzurichten.